



KREISHANDWERKERSCHAFT
Bergisches Land



EDITORIAL

- » Handwerk mit Zukunftsperspektive

HANDWERKSFORUM

- » Einstellungssache! Jobs für Eltern
- » Treppenturm der Bahnhofsbrücke in Leverkusen-Opladen:
Graffiti-Kunst der „Malervision“

RECHT + AUSBILDUNG

- » Verjährung von Forderungen zum Jahresende 2017
- » Beitragsbemessungsgrenzen 2018
- » Nicht rechtzeitig gestellte Rechnung führt zu Schwarzarbeit
- » Anrechnung von Berufsschulzeiten auf die betriebliche Ausbildung
- » Wiedereinstellungsanspruch bei Betriebsübergang

NAMEN + NACHRICHTEN

- » Unser Dorf hat Zukunft
- » Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege vergeben
- » Die Stollen der Bäckerinnung Bergisches Land sind „meister“haft!
- » Goldene Meisterbriefe, Jubiläen und Geburtstage
- » Weihnachtliche Atmosphäre in der Kreishandwerkerschaft

TERMINES

6/2017
20. Jahrgang

FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land



**Mit Top-Service durch das Jahr.
Jederzeit. An jedem Ort.
Die Onlinefiliale der IKK classic.**



Alles Gute für 2018.

Jetzt registrieren unter meine.ikk-classic.de
Kostenlose IKK-Servicehotline: 0800 455 1111

IKK classic
Unser Handwerk. Ihre Gesundheit.

Handwerk mit Zukunftsperspektive

Innovation, Dynamik und Arbeitsplätze – dafür steht das Handwerk in Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg. Im Gebiet der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land arbeiten über 50.000 Handwerker und etwa 3.500 Auszubildende. Die Unternehmer aber auch der Nachwuchs geben dem Handwerk in unserer Region ein Gesicht. Wir alle zusammen sind täglich engagiert bei der Arbeit und erfüllen unseren Beruf mit Herzblut. Das zeigen auch die zahlreichen Auszeichnungen bei Wettbewerben in diesem Jahr.

Ein dritter Platz beim Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege 2017 hat ein Unternehmen der Baugewerksinnung Bergisches Land geholt, eine Belobigung im Landeswettbewerb „Die Gute Form 2017“ hat ein ehemaliger Auszubildender der Tischlerinnung Bergisches Land erworben. Der beste Nachwuchs-Metalltechniker in Nordrhein-Westfalen kommt aus einem Betrieb der Innung für Metalltechnik Bergisches Land und eine zweifache Deutsche Meisterin arbeitet in einem Unternehmen der Friseurinnung Bergisches Land. Diese Erfolge müssen wir feiern und in der Öffentlichkeit kommunizieren. Damit machen wir Werbung für unser Handwerk – auch auf der Suche nach Auszubildenden.

Um die jungen Menschen, die sich für den Weg in die duale Ausbildung entschieden haben, auch in der Ausbildung oder als Geselle zu halten, haben wir zahlreiche und wichtige Förderungsmöglichkeiten entwickelt. Der Vorstand der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land hat ganz neu einen Vorbereitungskurs für die Winterprüfung des Anlagenmechanikers SHK eingeführt. Der Kurs ist in diesem November gestartet und von 50 Teilnehmern gleich zur Premiere sehr gut

angenommen. Die Fördermaßnahme der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land heißt „Malervision“. Hier werden Auszubildende im 2. Lehrjahr, die sich durch gute Leistungen in Theorie und Praxis der Ausbildung aber auch in ihrer Sozialkompetenz ausgezeichnet haben, gefördert. Besonders gute Gesellinnen und Gesellen sollen durch die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Führungskräften im Handwerk werden. Diese Maßnahme hat in diesem Jahr bereits zum dritten Mal begonnen und wird im vollen Umfang von der Innung finanziert. Mit dem diesjährigen ersten Modul – einem Graffiti-Workshop – sind zum einen die Nachwuchsmaler geschult worden – zum anderen haben wir in der Öffentlichkeit eine große Plattform mit einem starken Medienecho erhalten. Durch die Arbeiten an einem stark frequentierten Ort, einem Aufgang zu einem Bahnhof, der täglich von etwa 10.000 Menschen genutzt wird, erzielte die Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land großes Publikumsinteresse. Der Treppenaufgang in Leverku-

sen-Opladen war (und ist vielleicht immer noch) in aller Munde. Hinzu kam die Berichterstattung in diversen Tages- und Wochenzeitungen, im Radio und im Fernsehen. Selbst wenn nicht jeder Journalist in seiner Berichterstattung die Malervision als Förderungsinstrument heraus gearbeitet hat, so ist doch immer der nachhaltige Eindruck entstanden „Da haben Handwerker etwas Gutes getan!“. Die kurzen Wege und unkomplizierten Absprachen wie bei diesem Projekt haben wir allerdings nicht immer. Die Anschaffung einer computergesteuerten Werkzeugmaschine für die Ausbildung der Tischler am Berufskolleg in Bergisch Gladbach hatte eine längere Vorgeschichte. Schließlich kostet eine CNC-Maschine mehr als 100.000 Euro. Aber auch hier sind wir hartnäckig am Ball geblieben und konnten das Vorhaben bereits im Jahre 2014 umsetzen und die Maschine anschaffen. Drei Jahre später – in diesem Jahr – konnte die Tischlerinnung Bergisches Land für diese Anstrengung den Alfred-Jacobi-Preis entgegen nehmen. Das Berufskolleg Bergisch Gladbach, die Ausbildungsstätte der Handwerkskammer zu Köln und Betriebsinhaber aus den Tischlerinnungen Bergisches Land und Köln haben das Projekt „digiTS – Digitale Technologien in der Tischlerausbildung“ ins Leben gerufen. Die Intention ist, digitale Inhalte in die überbetriebliche Tischlerausbildung aufzunehmen, um die Fachkräfte von morgen im Umgang mit neuen Technologien fit zu machen.

Die Ausbildung und das Arbeiten in einem unserer Handwerksunternehmen sind nachhaltig, preisgekrönt und haben Zukunftsperspektive. Das sind starke Argumente im Wettbewerb um die Fachkraft von morgen und der beste Weg um Vorurteile – auch bei Lehrern und Eltern – abzubauen.



Ihr

Willi Reitz

Kreishandwerksmeister



Engagement wird beim Handwerk groß geschrieben! Deswegen haben vier Handwerksmeister bei der Veranstaltung „Einstellungssache! Jobs für Eltern“ über ihren Beruf berichtet. Die Zielgruppe waren Menschen mit Fluchterfahrung.

6

Graffiti-Kunst im Talentförderprogramm „Malervision“ der Malerinnung Bergisches Land: Wer zukünftig über die Bahnhofsbrücke zum Bahnhof nach Opladen möchte, wird über ein Kunstwerk zu den Bahngleisen gelangen.

8

EDITORIAL

Handwerk mit Zukunftsperspektive ... **3**

HANDWERKSFORUM

Einstellungssache! Jobs für Eltern ... **6**

Treppenturm der Bahnhofsbrücke in Leverkusen-Opladen:
Graffiti-Kunst der „Malervision“ ... **8**

Branchen-Special: Elektro-Handwerk

- » Bedenklicher Zustand in Altbauten
Erhöhtes Brandrisiko
durch veraltete Elektrik... **10**
- » Die großen Automobilhersteller produzieren Elektrofahrzeuge bereits in Serie: Elektromobilität wird unsere Städte verändern ... **12**
- » KNX-Vernetzungsmöglichkeiten ... **13**

RECHT + AUSBILDUNG

Verjährung von Forderungen zum Jahresende 2017 ... **14**

Arbeitgeber haften mitunter für Sturmschäden auf dem Betriebsgelände... **14**

Beitragsbemessungsgrenzen 2018 ... **16**

RECHT + AUSBILDUNG

Keine Befristung zur Erprobung bei Vorbeschäftigung mit gleichen Aufgaben... **16**

Weiterbilden – Weiterkommen!... **17**

Nicht rechtzeitig gestellte Rechnung führt zu Schwarzarbeit... **18**

Aktueller Tipp vom Lehrlingswart:
Anrechnung von Berufsschulzeiten auf die betriebliche Ausbildung ... **19**

Urteil aus der Kuriositätenecke:
Verkehrsunfall beim Spazierengehen kann als Arbeitsunfall anzuerkennen sein ... **20**

Fachwerkstatt muss Rückrufaktion kennen... **20**

Unangemessen lange Kündigungsfrist
Die Kündigung des Arbeitnehmers ... **22**

Sonderschutzkündigung
des § 85 SGB IX... **22**

Kenntnis von Überstunden ist mit Duldung gleichzusetzen
Arbeitgeber ist „Herr im eigenen Unternehmen“ ... **24**

RECHT + AUSBILDUNG

Verhaltensbedingte Kündigung
nicht ohne weiteres zu rechtfertigen ... **24**

Wiedereinstellungsanspruch
bei Betriebsübergang... **26**

NAMEN + NACHRICHTEN

Unser Dorf hat Zukunft ... **28**

Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege vergeben ... **30**

Toptalent kommt aus der Bornemann GmbH in Wermelskirchen ... **31**

„Die Gute Form“ – Auszeichnung geht nach Bergisch Gladbach... **32**

Die Stollen der Bäckerinnung Bergisches Land sind „meister“haft!... **34**

Der Hauptpreis der Wilden Wochen geht nach Burscheid ... **36**

6. Businessfrühstück der Friseurinnung Bergisches Land ... **36**

Mettwurst-Cup 2017:
Gold geht nach Engelskirchen... **37**



Mit dem „Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege“ sind insgesamt neun Denkmaleigentümer und 37 Handwerker unterschiedlicher Gewerke geehrt worden, unter anderem Handwerker Ralf Stöcker aus Burscheid.

30



Pünktlich vor dem 1. Advent haben wieder die Kinder der AWO-Kinder-tagesstätte in Bergisch Gladbach-Schildgen den Tannenbaum im Foyer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land geschmückt!

41

NAMEN + NACHRICHTEN

Zweifache Deutsche Meisterin der Friseure arbeitet in Lindlar **37**

Nachruf Siegfried Barth. **38**

Seminar zum neuen Bauvertragsrecht **38**

Goldene Meisterbriefe für Wolfgang Albrecht und Lothar Dick **39**

NAMEN + NACHRICHTEN

Diamantener und Goldener Meisterbrief, Arbeitnehmer- und Betriebsjubiläen **40**

Runde Geburtstage **40**

Die neuen Innungsmitglieder **40**

„Figger Sanitär und Heizung“ aus Leverkusen-Schlebusch:
Doppelter Grund zum Feiern **41**

NAMEN + NACHRICHTEN

Weihnachtliche Atmosphäre in der Kreishandwerkerschaft **41**

TERMINES

Veranstaltungshinweise **46**

IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 93 59-0
Telefax: (0 22 02) 93 59-30
eMail: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto

Redaktion

Marcus Otto
Telefon: (0 22 02) 93 59 -10
Telefax: (0 22 02) 93 59 -30
eMail: m.otto@handwerk-direkt.de

Verlag

Image Text Verlagsgesellschaft mbH
Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen
Tel.: (0 21 83) 334
Fax: (0 21 83) 41 77 97
eMail: zentrale@image-text.de
Internet: www.image-text.de

Geschäftsführung

Lutz Stickel | stickel@image-text.de

Vertriebsleitung

Wolfgang Thielen
Tel.: (0 21 83) 41 76 23 | thielen@image-text.de

Anzeigenberatung

Ralf Thielen (verantwortlich)
Tel.: (0 21 83) 41 78 29 | ralf.thielen@image-text.de

Anzeigendisposition

Monika Schütz
Tel.: (0 21 83) 334 | schuetz@image-text.de

Grafik

Jan Wosnitza
Tel.: (0 21 83) 41 78 05 | wosnitza@image-text.de
Nina Kockelkoren
Tel.: (0 21 83) 41 78 04 | kockelkoren@image-text.de

Controlling

Gaby Stickel
Tel.: (0 21 83) 334 | gaby.stickel@image-text.de

Druck

Druckerei Jakobs GmbH, Hückelhoven

Erscheinungsweise

Zweimonatlich, sechs mal im Jahr
Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Bezugspreis

Einzelpreis pro Heft € 4,-
Jahresbezugspreis € 24,-

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt per Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung wegen höherer Gewalt.

Einstellungssache! Jobs für Eltern

Engagement wird beim Handwerk groß geschrieben! Deswegen haben vier Handwerksmeister mit viel Freude bei der Veranstaltung „Einstellungssache! Jobs für Eltern“ über ihren Beruf berichtet. Die Zielgruppe waren Menschen mit Fluchterfahrung.

Gemeinsam mit dem Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen hat die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ein ganz neues Informationsformat entwickelt. Eingeladen waren Menschen, die erfolgreich einen Sprachkurs absolviert haben und bereits gut Deutsch verstehen. Etwa 20 Menschen mit Migrationshintergrund sind der Einladung gefolgt und haben interessiert den Ausführungen zugehört und anschließend – teils sehr detaillierte – Fragen gestellt.

Wann steht ein Bäcker morgens in der Backstube? Wie warm wird es im Sommer für den Dachdecker? Wie erzeugt ein



Friseur Wohlfühl-Atmosphäre beim Kunden? Und wie hoch ist der Verdienst als Fleischer? Auf diese und weitere Fragen haben die Handwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land geantwortet.

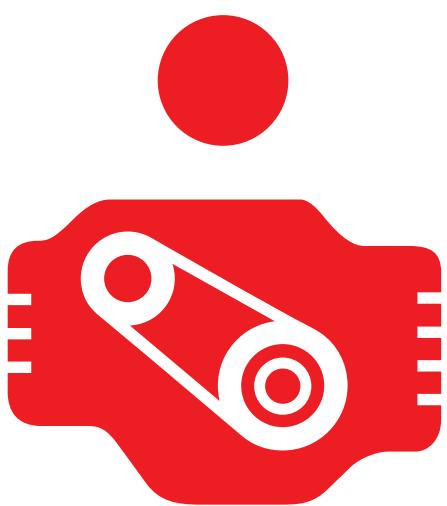


Wir bedanken uns bei:

- » **Friseur-Meisterin Annika Stangier** aus Morsbach
- » **Dachdecker-Meister Oliver Bläsius** aus Bergisch Gladbach
- » **Bäcker-Meister Mario Fritzen** aus Kürten und
- » **Fleischer-Meister Werner Molitor** aus Kürten



Brummen ist einfach.



ksk-koeln.de
sparkasse-lev.de
sparkasse-gm.de
sparkasse-radevormwald.de
sparkasse-wermelskirchen.de
sparkasse-wiehl.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Wenn's um Geld geht



Treppenturm der Bahnhofsbrücke in Leverkusen-Opladen

Graffiti-Kunst der „Malervision“

Wer zukünftig über die Bahnhofsbrücke zum Bahnhof nach Opladen möchte, wird über ein Kunstwerk zu den Bahngleisen gelangen.

In einem Graffiti-Workshop der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land ist das Thema „Mobilität“ aufgegriffen worden. Auf dem Treppenturm sind sowohl charakteristische Motive aus dem Stadtteil Opladen, der Neuen Bahnstadt Opladen, Erinnerungen wie an die alte, mittlerweile abgerissene Brücke für den Güterverkehr aufgesprüht – ebenso wie die Transportmittel Fahrrad, wupsi-Busse und Züge der Deutschen Bahn.

Die Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land ist mit einem ganz besonderen Projekt am Treppenturm der Bahnhofsbrücke aktiv geworden. Der „Malervision“ – einer Talentförderung im Malerhandwerk, mit der fünf Auszubildende des zweiten Ausbildungsjahres gezielt gefördert werden. Die Maler-Meister möchten die jungen Talente stärken und protegieren. Besonders gute Azubis sollen durch die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Führungskräften im Handwerk werden. Die fünf Azubis in diesem



Legten an der Bahnhofsbrücke künstlerisch Hand an (v.l.n.r.): Azubi Barry Alhassane, Anton Hildermann, Thor Sauer und Lana Keppler, Workshopleiter Graffiti-Künstler Mark Roberz und Azubi Mark Freund.

Jahr arbeiten in Betrieben in Bergisch Gladbach, Wermelskirchen, Rösrath, Leichlingen und Leverkusen.

„Wir sind sehr stolz, einen solch prominenten und öffentlichkeitsstarken Standort für die Malervision gefunden zu haben“, erklärt der Obermeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land

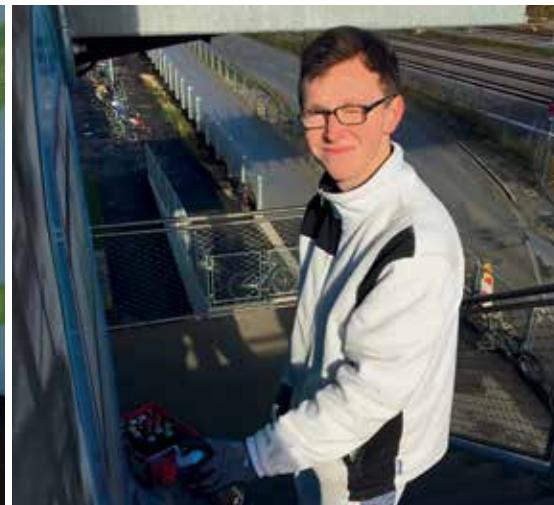
und Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Willi Reitz. „Das Handwerk ist modern, bietet viele technische Inhalte und Wirtschaft 4.0 gilt auch für unsere Werkstätten. Das wollen wir unseren Kunden, den Eltern von potenziellen Auszubildenden und den jungen Menschen selbst vermitteln. Dieser Treppenturm bietet uns eine sehr



Azubi Barry Alhassane lernt bei Malermeister Duske in Bergisch Gladbach; er ist 27 Jahre alt



Azubi Lana Keppler lernt bei Malermeister Boris Smorhaj aus Rösrath; sie ist 24 Jahre alt



Azubi Mark Freund lernt beim Malergeschäft Manfred Freund in Wermelskirchen (seinem Opa); er ist 18 Jahre alt



gute Möglichkeit, uns in der Öffentlichkeit zu präsentieren.“ Das Projekt Begabtenförderung wird vollumfänglich von der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land gefördert.

Vera Rottes, Geschäftsführerin der neuen bahnstadt opladen, begrüßt die von der Maler- und Lackiererinnung

und dem Künstler vorbereite künstlerische Gestaltung des Treppenturms sehr. Damit wird dem Wunsch der Bezirksvertretung und der Bevölkerung von Opladen nach einer ansehnlichen Gestaltung nachgekommen. Zuletzt sorgten auch die wilden Graffitis für Unmut. Dieser Missstand ist nunmehr beseitigt.



Eine Werkstatt – Alle Marken

> Reparaturen aller Art <

> Diesel-Spezial Werkstatt <

Hier ist Ihr Fahrzeug in guten Händen.

Ihr Bosch Team

Schmidt Car Service

Bernberger Str. 4

51645 Gummersbach

Tel.: 02261/501150

www.bosch-service-schmidt.de

Abschleppdienst / Pannenhilfe 24h

Notrufnummer: 02261/5011510

BOSCH
Service



Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen

Tel.: (0 21 83) 41 78 29 · Fax: (0 21 83) 41 77 97

E-Mail: ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

RAFA GmbH

MALERBEDARF

Tel. 02202 / 95 962-0

Köln-Ossendorf · Köln-Stammheim · Bonn-Dransdorf · Bergisch Gladbach
Mathias-Bürggen-Str. 70 Düsseldorfer Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a
Ein Partner der **MEGA GRUPPE**

- FARBEN
- TAPETEN
- BODENBELÄGE
- LAMINAT / PARKETT
- DEKORATIONEN
- SONNENSCHUTZ
- WERKZEUGE / MASCHINEN

Bedenklicher Zustand in Altbauten

Erhöhtes Brandrisiko durch veraltete Elektrik

Eine veraltete elektrische Anlage kann nicht nur den Wohnkomfort erheblich beeinträchtigen, sondern stellt auch ein ernsthaftes Gefahrenpotential für die Bewohner dar.

Eine Steckdose neben der Tür, eine weitere unter dem Fenster – das ist in Altbauten mit „historischer“ Elektroinstallation keine Seltenheit. Wer nun die Zahl der Stromzapfstellen durch Mehrfachsteckdosen erhöht, legt nicht nur Stolperfallen. Er riskiert auch eine Überlastung der Leitung, in der alles zusammenläuft.

Im Elektronik-Zeitalter sind aber nicht nur die Anzahl der Steckdosen und Lichtschalter in Altbauten unzureichend. Zusätzlich haben Alterungsprozesse und Jahrzehntelange Benutzung Spuren hinterlassen. Isolierungen sind abgebröckelt, viel benutzte Steckdosen haben ihren Halt verloren und Abdeckungen können schadhaft sein. Durch Feuchtigkeit, schlechte Isolation und lose Klemmstellen bei alten Leitungen oder defekte Elektrogeräte können brandgefährliche Kriech- und Fehlerströme entstehen. In nahezu jedem zweiten Wohngebäude ist eine Sanierung der Elektroinstallation anzuraten. Betroffen



sind besonders Häuser, die in den Jahren 1950 bis 1979 gebaut wurden. Zu diesen Ergebnissen kommt eine aktuelle Marktstudie.

Zwar ist der Energieverbrauch der einzelnen Hausgeräte gesunken, doch ihre Anzahl ist erheblich gewachsen. Haushaltsgeräte, Flachbildschirme, Compu-

ÜBERALL WO DIE SONNE SCHEINT ...
... IST SPIE SAG IHR PARTNER FÜR DIE ENERGietechnISCHE INFRASTRUKTUR.

SPIE, gemeinsam zum Erfolg

SPIE SAG GmbH
Käthe-Kollwitz-Str. 12
51545 Waldbröl
Tel.: +49 2291 793-0
nl-lenne-sieg@spie.com
www.spie-sag.de

SPIE

Planung • Beratung • E-Check • Elektroinstallation • SAT-Anlagen • Datentechnik • Sprech- und Videoanlagen • Beleuchtung

www.einfach-mit-strom.de



Eltak
Elektrotechnik

Inh.: Henning Backhaus - Langemarckweg 31b - 51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 0 22 02 / 33 97 4 • E-Mail: info@eltak.de

ENERGIE EFFIZIENZ
Technik



ter und Tablets – heute ist in jedem Haushalt eine Vielzahl von Elektro- und Elektronikgeräten im Einsatz. Seit 1960 hat sich der private Stromverbrauch in Deutschland etwa verzehnfacht.

Vergleicht man einen Standard-Haushalt der 60er Jahre mit der heutigen Geräteausstattung, wird schnell klar, dass die vor über 50 Jahren installierten Elektroleitungen heutzutage sehr viel mehr "verkraften" müssen. Denn eine höhere Anzahl angeschlossener Geräte bedeutet auch eine höhere Belastung der Stromkreise bzw. Elektroleitungen.

Um ungeklärten Brandursachen auf den Grund zu gehen, untersuchen Experten aus der deutschen Versicherungswirtschaft Brandverläufe und

-Schäden. Die Statistik der Brandursachen belegt in diesem Zusammenhang, dass über 30 Prozent der Brände durch Elektrizität verursacht werden. Veraltete elektrische Anlagen sind schlicht für die heutige Gerätewielzahl oder für die Einspeisung von Strom aus Photovoltaik-Anlagen nicht ausgelegt.

Seit über 20 Jahren vertrauen Privat- und Gewerbebekunden dem E-CHECK der Innungsfachbetriebe. Das E-CHECK-Siegel steht seither für die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Geräten durch Erkennen/Vermeiden von Schadens- und Gefahrenquellen.

Einen qualifizierten E-CHECK Fachbetrieb in der Nähe finden Sie unter www.e-check.de.

Elektrotechnik mit einer Hand.



INTELLIGENT
MODERNISIEREN

Miele LIEBHERR

Ihr Ansprechpartner
für moderne Elektrotechnik.
Elektro OTTO
Sabine Otto-Boxberg e.K. · Elektromeisterin

Gaulstraße 58
51688 Wipperfürth
Telefon 0 22 67 / 88 79 60
info@elektro-otto-wipp.de
www.elektro-otto-wipp.de

E-CHECK
Fachbetrieb  e-masters



GUMMERSBACH · MEINERZHAGEN

Meinerzhagener Str. 5a
51647 Gummersbach
Telefon: 02261 - 21535
Fax: 02261 - 29526

Zum Schnüffel 1
58540 Meinerzhagen
Telefon: 02354 - 704487
Fax: 02354 - 704638

Internet: www.keune-gmbh.de

ELEKTRO HAMBURGER

Inh. Udo Hannes

Tel.: 02296/202
Fax: 02296/90738

udo.hannes@elektro-hamburger.de

Poststraße 32
51580 Reichshof-Denklingen

www.elektro-hamburger.de

| |
|-----------------------------------|
| Elektroinstallation |
| Kundendienst |
| Mobilfunkanlagen |
| Beleuchtungsanlagen |
| Daten- und Netzwerktechnik |
| PV- u. Wärmepumpenanlagen |
| Pumpenanlagen |

ELEKTRO JÜNGER

*Ihr Elektro-Meisterbetrieb
für Installationen aller Art,
EDV-, Brandmelde- und Antennentechnik*

Friedrichstr. 20
51643 Gummersbach
Fon: 0 22 61/2 26 74 + 2 50 35
Fax: 0 22 61/6 26 47
eMail: elektro-juenger@t-online.de



Planung und Ausführung
von Elektroanlagen

Installation für Industrie und Privat

Antennen- und Satellitentechnik

Automatisierungstechnik

Autorisierte KNX (EIB) Planungs-,
Projektierungs- und Installationsbetrieb

Daten- und Kommunikationstechnik

Service



Alte Ziegelei 19 - 51491 Overath
Gewerbegebiet Untereschbach
Telefon: (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
Telefax: (0 22 04) 77 97

www.neuhalfen-elektrotechnik.de

Die großen Automobilhersteller produzieren Elektrofahrzeuge bereits in Serie

Elektromobilität wird unsere Städte verändern

Die großen Automobilhersteller produzieren Elektrofahrzeuge bereits in Serie und in vielen Städten ist Elektromobilität schon sichtbar: Ladesäulen werden an zentralen Orten aufgebaut, es gibt spezielle Parkplätze und vor allem sieht man immer mehr Elektroautos fahren.

International gibt es bereits Innenstadtzonen, in denen elektrisch angetriebene Fahrzeuge erhebliche Vorteile genießen. Weit verbreitet sind inzwischen Elektrofahrräder, sog. Pedelecs. Die Fahrräder sind praktisch, bequem, schnell und können oft eine Fahrt mit dem Auto ersetzen. Der ÖPNV ist auch nicht ausgenommen – Straßenbahnen werden seit jeher elektrisch betrieben und Hybridbusse, die neben dem Dieselmotor auch mit Batterie ausgestattet sind, werden in vielen Städten erprobt. Fachleute prognostizieren, dass die individuelle Mobilität weniger vom eigenen Auto abhängig sein wird und in großen Städten immer mehr Menschen auf andere Mobilitätslösungen zurückgreifen.

Auch Nutzfahrzeuge können elektrisch
Elektronutzfahrzeuge eignen sich gut für

die Erledigung städtischer Aufgaben wie z. B. Müllsammlung oder Landschaftspflege. Sie emittieren lokal fast keine Schadstoffe und sind extrem geräuscharm – besonders wichtig in Innenstädten und Umweltzonen mit hohem Verkehrsaufkommen.

Wo kann ich mir Elektrofahrzeuge ansehen und Probe fahren?

Nahezu jeder große Autohersteller hat Elektrofahrzeuge im Programm. Rufen Sie einfach beim Fahrzeughersteller oder bei einem Autohaus in Ihrer Nähe an und vereinbaren Sie einen Termin! Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge im Rahmen von Car-Sharing-Angeboten in Nordrhein-Westfalen zu testen.

Wie viel kostet Fahren mit dem Elektrofahrzeug?

Die Fahrt mit einem Elektrofahrzeug kostet im Vergleich mit einem Fahrzeug mit konventionellem Verbrennungsmotor ungefähr die Hälfte – also ca. 3–6 € pro 100 km statt über 10 €.

Gibt es finanzielle Hilfe zum Kauf von öffentlicher Seite?

Für Elektrofahrzeuge entfallen die jährlichen Kfz-Steuern über einen Zeitraum

von 10 Jahren. Außerdem gibt es z. T. lokale/kommunale Zuschüsse und Fördermöglichkeiten, z. B. durch Ihren Energieversorger vor Ort. Darüber hinaus können Unternehmen über die NRW-Bank ein zinsgünstiges Darlehen für Elektrofahrzeuge erhalten. Für Dienstwagenfahrer gibt es zusätzliche steuerliche Erleichterungen zum geldwerten Vorteil. In Deutschland werden derzeit keine staatlichen Kaufprämien für Elektroautos gezahlt.

Muss ich meine Stromversorgung zu Hause umbauen?

Grundsätzlich nicht! Es empfiehlt sich, eine sogenannte „Wall-Box“ installieren zu lassen, über die eine schnellere Ladung als über den normalen SchuKo-Stecker möglich ist und die weitere Schutzfunktionen während der Ladevorgänge übernimmt. Die Wall-Boxen werden häufig gemeinsam mit dem Fahrzeug angeboten.

Wo kann ich mich weiter über Elektromobilität und Elektro-Autos informieren?

Auf www.elektromobilitaet.nrw.de finden Sie alle Informationen zum Thema Elektromobilität sowie Veranstaltungshinweise.



Meisterbetrieb

Olperstr. 138 · 51491 Overath

Tel.: 02204 - 47 49 86

Fax: 02204 - 47 49 87

Mobil: 0171 - 48 36 479

info@ebs-dahs.de · www.ebs-dahs.de

PETERS
Elektrotechnik GmbH

DIETMAR PETERS
Elektromeister



Elektroinstallation · Industriemontagen

Steuerungsbau · Haus- und Gebäudetechnik

Rehbach 2 - 51789 Lindlar

Telefon 0 22 66 47 03 90 · Telefax 0 22 66 47 03 91

Internet: www.peters-elektrotechnik-gmbh.de

E-Mail: info@peters-elektrotechnik-gmbh.de

KNX-Vernetzungsmöglichkeiten

KNX ermöglicht den Fernzugriff auf sämtliche dieser Einsatzfelder per LCD-Display, Schalter, Infrarot- und Funkfernbedienungen oder Telefon sowie die Information über den Status der Installationseinheiten.

Den Einbau von KNX-Systemen übernehmen geschulte Elektroinstallateure, die am „KNX Partner“-Logo zu erkennen sind.



Beleuchtung

Auf Tastendruck werden beim Verlassen der Wohnung alle Lichter ausgeschaltet und Szeneabschaltungen für programmierte Lichtszenarien gesteuert.

Beschattung

Sonnenschutzanlagen werden wetter- bzw. sonnenstandsabhängig oder zeitgesteuert geöffnet und geschlossen.

Fenster, Türen

Bei einsetzendem Regen werden automatisch Dachfenster geschlossen oder die Lüftung bei schlechter Luftqualität eingeschaltet.

Heizung

Hier ist eine individuelle Einzelraumregelung, auch per Telefon steuerbar. Über Fensterkontakte werden automatisch die Heizungsventile bei geöffnetem Fenster gesteuert um Heizenergie zu sparen.

Sicherheitsanlagen

Umfassende Überwachungsmöglichkeiten im Innen- und Außenbereich sowie Überfall- und Paniktaster mit Weitermeldung an externe Sicherheitsdienste, Anwesenheitssimulation durch Licht- und Rollladensteuerung, Videoüberwachung mit TV-Anbindung bringen größtmögliche Sicherheit.

Bewässerung

Über eine Steuerung von Pumpen und Ventilen ist es möglich die Gartenbewässerung zu automatisieren.

ELEKTROTECHNIK PLAIRE
Meisterbetrieb

- Neu- & Altbauinstallation
- Sat- & Antennenanlagen
- Daten- & Kommunikationstechnik
- Kunden- & Notdienst
- Gebäudetechnik
- RWA - Anlagen

Tel.: 0 22 05 / 48 44 · Fax: 0 22 05 / 86 296
Hauptstraße 74 · 51503 Rösrath

BWE
Bosbach & Wirt OHG

Elektroinstallationen aller Art

Altes Wehr 6 · 51688 Wipperfürth
Tel.: (02267) 88 06 11
Fax: (02267) 88 06 12

info@bwe-technik.de
www.bwe-technik.de

BESCHRIFTUNGEN LICHTWERBUNG DIGITALDRUCK TEXTIL-DRUCK

**neon
brüggen** GNBH
WERBETECHNIK

www.neon-brueggen.de

02261/9894-0
Fritz-Kotz-Str. 6
51674 Wiehl

irrgang
Elektrotechnik

Elektro-Irrgang GmbH

- Beratung
- Planung
- Ausführung aller Elektroinstallationen
- Netzwerktechnik
- Schalt- und Hochspannungsanlagen
- spez. Industrie-anlagen

Elektro Irrgang GmbH
Telefon 02202-93735-0
Fax 02202-93735-9
www.irrgang-elekrotechnik.de
elektro-irrgang@t-online.de

Bernhard Schmitz e.K.
Meister der Elektrik & sein Team
Inh. A. Tabel

Alte Landstraße 227
51373 Leverkusen
Tel.: 02 14 / 707 92 44
Fax: 02 14 / 707 95 30
Mobil: 01 78 / 794 71 02
tabel-andreas@gmx.de

Verjährung von Forderungen zum Jahresende 2017

Jeder Gewerbetreibende sollte vor Ablauf des Jahres die ausstehenden Forderungen daraufhin überprüfen, ob ihnen eine Verjährung droht!

Zivilrechtliche Ansprüche wie Werklohnforderungen verjähren regelmäßig in 3 Jahren (§ 195 BGB). Nach § 199 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Ein Anspruch gilt als entstanden, wenn er vom Gläubiger, ggf. gerichtlich, geltend gemacht werden kann. Dies ist bei Vergütungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Sofern Grundlage des Vertrages das BGB-Werkvertragsrecht ist, wird die Vergütung mit der Abnahme fällig (vgl. § 641 Abs. 1 BGB). Bei VOB-Verträgen wird

der Anspruch auf Vergütung alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung, spätestens aber 30 Tage nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung, fällig (vgl. § 16 Abs. 3 S. 1 VOB/B).

Dies bedeutet, dass mit dem Ablauf des 31. Dezember 2017 grundsätzlich sämtliche Forderungen, die vor dem 1.1.2015 fällig geworden sind, nicht mehr durchsetzbar sind!

Dringend gewarnt werden muss vor der oft vertretenen Auffassung, dass eine – insbesondere durch Einschreiben ausgesprochene – Mahnung die Verjährung unterbreche oder hemme. **Diese Auffassung ist nicht richtig!**

Die Verjährung ist nur gehemmt, sofern es eine Absprache zwischen Gläubi-

ger und Schuldner gibt, dass der Anspruch einstweilen nicht geltend gemacht werden soll (Stillhalteabkommen). Sie wird ferner gehemmt durch die Erhebung der Klage oder die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Klage oder der Mahnbescheid vor dem 1. Januar 2018 zugestellt wird. Es genügt vielmehr zur Fristwahrung, dass die Klage oder der Mahnbescheid vor Jahresablauf eingereicht wird, sofern die Zustellung „demnächst“ erfolgt.

Ferner beginnt die Verjährung erneut – u.U. sogar mehrfach –, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in sonstiger Weise anerkennt.

Arbeitgeber haften mitunter für Sturmschäden auf dem Betriebsgelände

Der Arbeitnehmer parkte am 5.5.2015 seinen Pkw auf dem Betriebsgelände seiner Arbeitgeberin, der Beklagten. Den Mitarbeitern war es erlaubt, ihre Fahrzeuge während der Dienstzeit dort zu parken.

Am 5.5.2015 wurde der sich auf dem Betriebsgelände befindliche Großmüllbehälter durch starke Winde gegen den Pkw des Arbeitnehmers gedrückt. Dabei wurde der Pkw so stark beschädigt, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden entstand. Die klagende Versicherung zahlte dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert

und Restwert i.H.v. 1.380,00 Euro. Die Versicherung erhob Klage gegen die beklagte Arbeitnehmerin und verlangte die Zahlung von 1.380,00 Euro sowie die Erstattung der Kosten für ein Wettergutachten i.H.v. 47,00 Euro.

Anders als vor dem Arbeitsgericht hatte die Klage vor dem Landesarbeitsgericht in Bezug auf die Erstattung der 1.380,00 Euro Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der 1.380,00 Euro.

Die Beklagte haftet, da sie ihre Verkehrssicherungspflichten im vorliegenden

Fall fahrlässig verletzt hat. Die Beschädigung des Pkw des Arbeitnehmers indiziert dabei die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Beklagte war nach der Sturmwarnung vor dem Tief „Zoran“ verpflichtet, ihr Betriebsgelände auf etwaige Gefahrenquellen hin zu untersuchen und diese zu sichern. Der Umstand, dass sie dies im Grunde getan hat, ist unbeachtlich, da sie den Großmüllbehälter dabei außer Acht gelassen hat. Ebenso der Umstand, dass die Feststellbremsen bei der letzten Leerung am 20.4.2015 ggf. angezogen wurden waren, führt nicht zur ausreichenden

Erfüllung der notwendigen Verkehrssicherungspflicht. Die Beklagte hätte das Betriebsgelände am 5.5.2015 kontrollieren müssen.

Die Beklagte hätte zudem die Möglichkeit gehabt, den Schaden zu verhindern. Bei einem Sturm wie im Streitfall mit Windgeschwindigkeiten von 85 km/h

ist es noch möglich, Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die erfolgversprechend sind. Ohne größeren Aufwand wäre es der Beklagten etwa möglich gewesen, das Tor zwischen den parkenden Pkw und dem Großmüllbehälter zu schließen.

Ein Mitverschulden des Arbeitnehmers ist dagegen nicht gegeben, da die-

ser seinen Pkw morgens zu Arbeitsbeginn auf dem Gelände abgestellt und sich danach im Außeneinsatz befunden hatte. Er durfte annehmen, dass die Beklagte alle nötigen Sicherungsmaßnahmen getroffen hat.

LANDESARBEITSGERICHT DÜSSELDORF,
URTEIL VOM 11.9.2017, AZ. 9 SA 42/17

Ihre Partner für Sanitär – Heizung – Klima



WURTH
SANITÄR & HEIZUNG

Herrenhöhe 7
51515 Kürten
Tel.: (0 22 07) 96 66-0

info@wurth-shk.de | www.wurth-shk.de

Udo vom Hagen

Sanitär-Heizung-Klima-Solar

Vorderhufe 41 Fon: 02196 5387 Mobil: 0171 2625004

42929 Wermelskirchen Fax: 02196 731799 Mail: uvh@uvh-shk.de



FRANZ
KLEIN
SANITÄR-HEIZUNG
Inh. Willi Frielingsdorf

Ferrenbergstraße 90
51465 Bergisch Gladbach
Telefon (02202) 32637
Telefax (02202) 44493

info@sanitaer-heizung-klein.de
www.sanitaer-heizung-klein.de

Ventura
voetmann

Sanitär . Heizung . Solartechnik
Kenkhauser Straße 5c Tel.: 0 21 96 . 8 98 99 38 info@ventura-voetmann.de
42929 Wermelskirchen Fax: 0 21 96 . 8 98 99 44 www.ventura-voetmann.de

ENGELS

Spanndecken | Lichtdecken
www.wir-spannen.com

SPANNDECKEN

LICHTDECKEN/-WÄNDE

Engels Spanndecken Am Solferts Garten 19 Tel. 02173 – 898 30 11
info@wir-spannen.com 40764 Langenfeld Fax 02173 – 109 70 31



SPANIER
HEIZUNG | LÜFTUNG | SANITÄR | ELEKTRO

Unsere Erfahrung. Für Ihr Bad.

D. Spanier GmbH, Am Vorend 47, 51467 Bergisch Gladbach
Telefon 02202 9875-0, service@dspanier.de

HEIZUNG | LÜFTUNG | SANITÄR | ELEKTRO SPANIER-GMBH.DE

Andreas Kappes

Sanitär
Heizungen
Warmwasseranlagen
info@kappes-shk.de

GMBH
Elisenstrasse 23
51373 Leverkusen
0214 / 500 00 60
www.kappes-shk.de



24 Std. Notdienst

elements ☀

BAD / HEIZUNG / ENERGIE

**DER EINFACHSTE
WEG ZUM
NEUEN BAD**



- KRONPRINZENSTRASSE 74
42655 SOLINGEN / T +49 212 22205-17 (18)
- LIERNFELDER STRASSE 35
40231 DÜSSELDORF / T +49 211 7355-291
- ELEMENTS-SHOW.DE / BADAUSSTELLUNG UND MEHR

SK-Haustechnik GmbH

Meisterbetrieb Heizungs- und Sanitärinstallation

Kettenberg 25 · 51515 Kürten
Tel.: 02268/90 88 24 · Fax: 02268/90 88 25

Brabanter Str. 49 · 50672 Köln
Tel.: 0221/97 76 96 69

www.selbach-kettenberg.de · info@selbach-kettenberg.de

Beitragsbemessungsgrenzen 2018

Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung sinkt zum 1. Januar um 0,1 Punkte auf 18,6 Prozent. Die Bei-

tragsbemessungsgrenzen werden erneut erhöht, sodass insgesamt die Höchstbeiträge in der Sozialversicherung steigen.

| Die vorläufigen Werte für 2018 | alte Bundesländer € Monat / € Jahr | neue Bundesländer € Monat / € Jahr | Höchstbeiträge Sozialabgaben | |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------|------------------------|
| | | | monatliche Belastung*** | monatliche Belastung** |
| » Rentenversicherung Beitragssatz 18,6 % Beitragsbemessungsgrenze monatlicher Höchstbeitrag * | 6.500 / 78.000 1.209,00 | 5.800 / 69.600 1.078,80 | Jahr 2004 | 1.868,54 |
| » Arbeitslosenversicherung Beitragssatz 3,0 % Beitragsbemessungsgrenze monatlicher Höchstbetrag * | 6.500 / 78.000 195,00 | 5.800 / 69.600 174,00 | Jahr 2005 | 1.915,94 |
| » Krankenversicherung Beitragssatz 14,6 % ** Beitragsbemessungsgrenze monatlicher Höchstbetrag * | 4.425 / 53.100 646,05 | 4.425 / 53.100 646,05 | Jahr 2006 | 1.931,44 |
| » Pflegeversicherung Beitragssatz 2,55 % Beitragsbemessungsgrenze monatlicher Höchstbetrag * | 4.425 / 53.100 112,84 | 4.425 / 53.100 112,84 | Jahr 2007 | 1.799,62 |
| | | | Jahr 2008 | 1.823,60 |
| | | | Jahr 2009 | 1.867,09 |
| | | | Jahr 2010 | 1.880,38 |
| | | | Jahr 2011 | 1.907,33 |
| | | | Jahr 2012 | 1.933,07 |
| | | | Jahr 2013 | 1.961,23 |
| | | | Jahr 2014 | 2.013,83 |
| | | | Jahr 2015 | 2.012,04 |
| | | | Jahr 2016 | 2.063,66 |
| | | | Jahr 2017 | 2.116,27 |
| | | | Jahr 2018 | 2.162,89 |
| | | | | 2.011,69 |

Angaben ohne Gewähr

Erläuterungen:

für * AG- und AN-Anteil

für ** Einheitsbeitrag ohne Zusatzbeiträge

für *** hälftig von AN und AG zu tragen

Keine Befristung zur Erprobung bei Vorbeschäftigung mit gleichen Aufgaben

Der Kläger ist bei der Beklagten seit September 2014 auf Grundlage eines schriftlichen Anstellungsvertrags vom 10.6.2014 als Leiter „Mechanische Fertigung“ sowie als „Leiter Produktionsprozesse/Lean-Management“ beschäftigt. Es ist eine sechsmonatige Probezeit vereinbart worden, die eine unbefristete Beschäftigung folgen sollte.

Mit Nachtragsvertrag vom 26.2.2015, der mit „Anstellungsvertrag“ überschrieben

war, vereinbarten die Parteien eine nachträgliche Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum 30.9.2015. Mit Schreiben von Juli 2015 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass das Arbeitsverhältnis zum 30.9.2015 – wie vereinbart – beendet werde, da keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit bestünde.

Mit seiner Klage wandte sich der Kläger u.a. gegen die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zum 30.9.2015. Die Klage hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsge-

richt Erfolg.

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist weder durch die Befristungsvereinbarung vom 26.2.2015 noch durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst worden. Die in dem Nachtragsvertrag vom 26.2.2015 nachträglich vereinbarte Befristung des bis dahin unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist rechtsunwirksam.

Die Befristungsabrede muss im Streitfall durch einen Sachgrund gerechtfertigt

sein. Denn nach § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG ist eine sachgrundlose Befristung nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor bereits ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das sog. „Anschlussverbot“ gilt auch dann, wenn wie im vorliegenden Fall das neue Arbeitsverhältnis nur für max. sechs Monate befristet werden soll.

Die streitgegenständliche Befristung ist jedoch nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Der Sachgrund der

Erprobung gem. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 TzBfG liegt nicht vor, wenn die Dauer der Probezeit in keinem angemessenen Verhältnis zur geplanten Tätigkeit steht. Ebenso verhält es sich, wenn der Arbeitgeber – wie hier – bereits ausreichend Zeit hatte, die Fähigkeiten des Arbeitnehmers hinreichend zu beurteilen. Ein vorheriges befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitnehmer mit ähnlichen Arbeitsaufgaben betraut war, spricht daher i.d.R. gegen den Sachgrund der Erprobung. Der Kläger war im Zeit-

punkt des Abschlusses der Befristungsabrede bereits fast sechs Monate mit den gleichen Aufgaben bei der Beklagten beschäftigt. Dass es sich bei den Aufgaben des Klägers um besonders anspruchsvolle und spezielle Aufgaben handelt, vermag daran nichts zu ändern. Anhand der gesetzgeberischen Wertung ist zu erkennen, dass eine sechsmonatige Erprobungszeit i.d.R. als ausreichend anzusehen ist.

LANDESARBEITSGERICHT KÖLN

30.6.2017, 4 Sa 939/16

Weiterbilden – Weiterkommen!

Angelernte Kräfte zu Fachkräften qualifizieren – die „Weiterbildungsinitiative Bergisches Land“ der Agenturen für Arbeit Bergisch Gladbach, Mettmann und Solingen-Wuppertal macht's möglich.

Voraussetzung:

Sie leiten einen Betrieb mit bis zu 249 Mitarbeiter/innen. Dann besteht die Möglichkeit von der Agentur für Arbeit Zu- schüsse zu erhalten, um angelernte Kräfte zu Fachkräften weiter zu entwickeln.

Bei Betrieben mit bis zu neun Arbeitnehmer/innen übernimmt die Agentur für Arbeit auf Antrag sogar die kompletten Kosten.

So funktioniert's:

Sie suchen als Arbeitgeber/in dringend Fachkräfte – finden aber keine? – Haben Sie sich schon mal im eigenen Betrieb umgeschaut?

Oft verbergen sich in der eigenen Mit- arbeiterschaft bislang ungesuchte Perspek- tiven. Jemand, der die Chance verdient hat, über eine Qualifizierung vielleicht erstmals einen Berufsabschluss zu erwerben. Und der/die schon viele Kenntnisse besitzt aus dem Bereich, in dem er/sie be- reits als Helfer/in tätig ist – und wo Sie als Arbeitgeber/in bald dringend eine Fach- kraft benötigen.



Ihr Vorteil: Sie kennen die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter bereits. Und diese/r auch den Betrieb, die Abläufe und die Kolleg/ innen.

Und: Die dann freiwerdende Helferstelle lässt sich leichter wieder besetzen.

Eine Win-Win-Situation für Alle!

Sprechen Sie gerne Ihren persönlichen An- sprechpartner im Arbeitgeber-Service an, nutzen Sie die kostenlose Service-Num- mer 0800 4 5555 20 oder schreiben Sie uns eine E-Mail unter Weiterbildung.BergischesLand@arbeitsagentur.de.

Informationen über das Programm fin- den Sie auch unter

» www.arbeitsagentur.de => Unterneh- men => Personalentwicklung => Wei- terbildung von Beschäftigten

Die „Weiterbildungsinitiative Bergi- sches Land“!

Weiterbildung – bringt weiter...!



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Bergisch Gladbach

Nicht rechtzeitig gestellte Rechnung führt zu Schwarzarbeit

Eine Baufirma hatte sich Bargeld geben lassen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Rechnung gelegt hatte. Erst einmal nichts außerordentlich Ungewöhnliches. Die Rechnungslegung erfolgte aber nicht innerhalb von 6 Monaten, sondern erst 3 Jahre später. Das sei eine Vereinbarung zur Schwarzarbeit, stelle das Oberlandesgericht Hamm rechtskräftig fest. Die Baufirma blieb auf deshalb auf dem Rest ihrer Werklohnforderung sitzen. Weil der Vertrag wegen Schwarzarbeit nichtig war, gab es kein Geld.

Eine Installationsfirma wurde im Jahr 2009 mit der Installation von Sanitäreinrichtungen in einem Neubau beauftragt. Der Auftraggeber war ein ehemaliger Architekt, zwischenzeitlich Ruheständler. Die Installationsfirma wollte Abschlagszahlungen haben und stellte dazu am 8.4.2010 eine Rechnung über 11.900,00 €. Sechs Tage später wurde sie bezahlt. Am 19.4.2010 stellte sie noch eine Abschlagsrechnung, wieder über diesen Betrag. Am 10.5.2010 zahlte der Auftraggeber an die Installationsfirma

15.000,00 € auf der Baustelle. In bar und ohne Rechnung. Einen Tag später überwies er ihr auch noch die am 19.4.2010 berechneten 11.900,00 €.

Die Arbeiten wurden ausgeführt. Eine Rechnung über die bar gezahlten 15.000,00 € gab es erst einmal nicht. Obgleich damit gegen viele steuerrechtliche Pflichten verstößen wurde. Eine Rechnung muss innerhalb von 6 Monaten erteilt werden (§ 14 II 1 Nr. 1 UStG). Und auch für Anzahlungen muss eine Rechnung gelegt werden (§ 14 V 1 UStG).

Erst nach mehr als drei Jahren, im November 2013, schickte die Installationsfirma eine Schlussrechnung über 39.400,00 €, die der Auftraggeber nicht bezahlte. Im Rahmen der Zahlungsklage vor dem Oberlandesgericht Hamm spielte die Frage eine Rolle, ob Schwarzarbeit vorlag. § 1 II Nr. 2 Schwarz-ArbG nennt ausdrücklich auch die Verletzung steuerlichen Pflichten. Und die stand im Raum, war doch Bargeld entgegen genommen worden, ohne dass eine Rechnung bestand und wurde diese Rechnung auch erst dreieinhalb Jahre später ge-

legt. Die Erklärung der Firma, wie es dazu kam, war mehr als dürfzig. Irgendwie soll das Buchhaltungsprogramm schuld daran gewesen sein.

Die Oberlandesrichter gingen davon aus, dass Schwarzarbeit vorlag. Ungewöhnlich für das Gericht erschienen bereits die Barzahlung in einer Größenordnung von 15.000,00 € und die Entgegennahme des Betrages durch den Geschäftsführer der Klägerin. Im Regelfall würden Rechnungsbeträge in einer derartigen Höhe per Überweisung gezahlt. Ein Barbetrag musste sich der Beklagte zuvor beschaffen. Dies spricht nach Auffassung des Senats für eine vom Beklagten behauptete vorherige Absprache des Beklagten mit dem Geschäftsführer der Klägerin über die Barzahlung.

Verstärkt wurde der Eindruck einer Schwarzgeldabrede durch den Umstand, dass die Klägerin dem Beklagten kurz vor der Barzahlung am 10.5.2010 unter dem 8.4.2010 und dem 19.4.2010 jeweils eine Abschlagsrechnung über einen Betrag in Höhe von brutto 11.900,00 € erteilt hat.

Entsorgungsservice mit Erfahrung

Deine Ausbildung:
Berufskraftfahrer/in

Wer hat schon
einen Dienstwagen
mit 450 PS!

Ist das langweilig, den ganzen Tag hinterm Steuer? Überhaupt nicht! Wir rangieren millimetergenau unsere Fahrzeuge, jonglieren mit Kränen und haben Kontakt mit Kunden.

RELOGA, der kommunale Entsorgungs-Dienstleister im Raum Leverkusen und im Bergischen Land bietet eine erstklassige Ausbildung, einen sicheren Arbeitsplatz und ein herausforderndes und abwechslungsreiches Berufsleben.

- › www.reloga.de/ausbildung
- › personalabteilung@reloga.de
- › Tel.: (0214) 8668 234



RELOGA GmbH - Robert-Blum-Straße 8 - 51373 Leverkusen



te. Diese Rechnungsbeträge hat der Beklagte am 13.4.2010 bzw. einen Tag nach der Barzahlung, mithin am 11.5.2010, durch Überweisung beglichen. Im Falle der Einhaltung der steuerrechtlichen Anforderungen hätte eine Tilgung des Rechnungsbetrages der bereits übersandten

Abschlagsrechnung durch die Barzahlung näher gelegen. Das Vorgehen der Parteien belege zur Überzeugung des Senats deutlich ein Abrechnungssystem, bei dem ein Teil des Werklohns ordnungsgemäß durch Überweisung gemäß zuvor erteilter Rechnung unter Angabe der Rechnungsnum-

mer und ein weiterer Teil des Werklohns verabredungsgemäß parallel zur Einsparung der Umsatzsteuer ohne Rechnung bar beglichen werden sollten.

OLG HAMM, URTEIL VOM
7.6.2016 – 24 U 152/15

Aktueller Tipp vom Lehrlingswart

Anrechnung von Berufsschulzeiten auf die betriebliche Ausbildung

„In der Praxis wird häufig die Frage gestellt, ob und wenn ja in welchem Umfang der Berufsschulbesuch auf die betriebliche Ausbildungszeit ange rechnet werden muss.“

Um die Frage zu beantworten muss man zwischen minderjährigen Auszubildenden und erwachsenen Auszubildenden unterscheiden.

Für Auszubildende unter 18 Jahre gilt:

Jugendliche dürfen nicht vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterrichtstag beschäftigt werden. Auch dürfen sie nicht an einem Berufsschultag arbeiten, wenn sie mehr als fünf Stunden mit 45 Minuten Unterricht haben. Allerdings gilt das auch nur für einen Berufsschultag in der Woche. An einem zweiten Berufsschultag kann auch der minderjährige Azubi noch in den Betrieb geholt werden, solange er nicht länger als 8 Stunden unterwegs ist. Für Blockunterricht gilt, hat der minderjährige Azubi mindestens 25 Stunden verteilt auf 5 Tage, findet keine betriebliche Ausbildung mehr statt.

Für Auszubildende über 18 Jahre gilt:

Sie dürfen nicht vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht beschäftigt werden.

Sie müssen für die Zeit des Unterrichts und der dazwischenliegenden Pausen für den Besuch der Schule nur frei-

gestellt werden, eine Anrechnung wie bei Jugendlichen findet nicht statt. Das hat weitreichende Folgen, weil erwachsene Auszubildende nur das an Berufsschulzeit gutgeschrieben bekommen, was gleichzeitig an betrieblicher Ausbildung möglich wäre. Ein Beispiel: Die Schule beginnt um 8.00 Uhr morgens und geht bis 14.00 Uhr. Während dieser Zeit muss der Auszubildende für den Besuch der Schule freigestellt werden, Schule geht vor Betrieb. Wenn aber die tägliche Ausbildungszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geht und der Azubi eine entsprechend kurze Wegezeit von der Schule zu Betrieb hat, dann können Sie als Ausbildungsbetrieb selbstverständlich noch verlangen, dass er zu Ihnen in die betriebliche Ausbildung zurückkehrt, nämlich noch bis 17.00. Hier gilt nicht die tarifliche Stundenregel oder die 40 Stunden Woche, sondern hier gilt die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden, weil nur eine Freistellung aber keine Anrechnung erfolgt.

Gleiches gilt auch bei Blockunterricht. Grundsätzlich ist also eine Beschäftigung Erwachsener Auszubildender auch in Wochen mit Blockunterricht möglich, insbesondere, wenn die bereits genannten Möglichkeiten des Arbeitszeitgesetzes ausgeschöpft werden. Eine exakte Berechnung ist aber für jeden einzelnen Tag/jede einzelne Woche notwendig. In der Praxis wird dies dann häufig dazu führen, dass unter der notwendigen Beachtung aller genannten Vorschriften die noch mög-



Paul Bacher, Lehrlingswart der Tischlerinnung Bergisches Land

lichen Einsatzzeiten im Betrieb eingeschränkt sind.

Achtung, für alle Auszubildenden gilt:

Durch den Berufsschulunterricht ausgefallene betriebliche Ausbildungszeit darf nicht nachgeholt werden. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für Schulveranstaltungen wie Ausflüge und Klassenfahrten. Die Freistellung gilt natürlich nur für stattfindenden Schulunterricht, fällt Unterricht aus, muss sich der Auszubildende unverzüglich im Betrieb melden.“

Urteil aus der Kuriositätenecke

Verkehrsunfall beim Spaziergehen kann als Arbeitsunfall anzuerkennen sein

Der Kläger unternahm während einer stationären Rehabilitation einen Sonntagsspaziergang. Beim Überqueren eines Fußgängerüberwegs wurde er von einem Pkw erfasst und verletzt.

Der Kläger ist der Ansicht, bei dem erlittenen Verkehrsunfall handle es sich um einen Arbeitsunfall. Im Rahmen der Rehabilitation habe er sein Gewicht reduzieren sollen. Mit dem Sonntagsspaziergang sei er seiner Pflicht zur aktiven Mitarbeit am Erreichen dieses Ziels nachgekommen. Daher sei der Unfall beim Spaziergang als Arbeitsunfall zu werten.

Die beklagte Berufsgenossenschaft erkannte den Unfall nicht als Arbeitsunfall an und weigerte sich Entschädigungsleistungen zu erbringen. Ihrer Auffassung nach gehöre der Kläger zwar zum versicherten Personenkreis, bei dem Spaziergang habe es sich jedoch um eine sog.



eigenwirtschaftliche und damit nicht versicherte Tätigkeit gehandelt. Der Spaziergang sei nicht ärztlich verordnet gewesen. Ein bloßer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Rehabilitation reiche nicht aus.

Die Klage auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls war vor dem Sozialgericht erfolgreich.

Der vom Kläger erlittene Verkehrsunfall bei einem Sonntagsspaziergang während einer Rehabilitation ist als Arbeitsunfall anzuerkennen. Es besteht ein innerer

Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Rehabilitationsmaßnahme. Dabei ist es irrelevant, dass der Spaziergang an einem therapiefreien Sonntag stattgefunden hat. Denn es reicht aus, wenn der Versicherte von seinem Standpunkt aus davon ausgehen darf, dass die Tätigkeit dazu geeignet ist, der stationären Behandlung zu dienen, und die Tätigkeit auch objektiv kurgerecht ist. Beides ist bei der streitigenständlichen Tätigkeit des Sonntagsspaziergangs gegeben.

SOZIALGERICHT DÜSSELDORF, URTEIL
VOM 20.6.2017, AZ. S 6 U 545/14

Fachwerkstatt muss Rückrufaktion kennen

Die Klägerin ist ein Unternehmen und Eigentümer eines im Oktober 2010 erworbenen Dodge Ram Truck 1500. Für das in den USA hergestellte und im Wege eines sog. „Graumports“ eingeführte Fahrzeug existieren in Deutschland kein autorisiertes Händlernetz und keine Niederlassung der Herstellerin.

Die Beklagte betreibt eine Kfz-Werkstatt und wirbt für sich als autorisierte Service-Fachwerkstatt für Kfz der Marke Dodge. Die Klägerin ließ Reparatur- und Wartungsar-

beiten an ihrem Fahrzeug bei der Beklagten vornehmen. Ab Februar 2013 fand eine Rückrufaktion des Herstellers Chrysler Dodge statt, die auch die Baureihe des klägerischen Fahrzeugs betraf. Instand zu setzen war eine nicht ausreichend gesicherte Mutter im Getrieberad der Hinterachse. Die Klägerin selbst erhielt hierüber keine Information des Herstellers. Bei im Oktober 2013 von der Beklagten am Fahrzeug der Klägerin durchgeführten Inspektionsarbeiten setzte die Beklagte die von der Herstellerin mit der Rückrufaktion angewiesenen Instandsetzungsarbeiten nicht um.

Im Folgenden war es so, dass im April 2014 das Fahrzeug der Klägerin erhebliche Beschädigungen erlitt, weil die Hinterachse während der Fahrt blockierte. Der Schaden wäre bei Durchführung der empfohlenen Instandsetzungsarbeiten nicht entstanden. Den entstandenen Schaden in Höhe von 6.800,00 € verlangte die Klägerin von der Beklagten. Sie sei der Ansicht, dass die Beklagte über die Rückrufaktion der Herstellerin die Klägerin hätte informieren müssen. Die Beklagte hält dem entgegen, dass die Klägerin selbst sich hätte informieren müssen und die Beklagte als

Kfz-Werkstatt insoweit keine Überprüfungsplikten trafe.

Das Landgericht gab der Zahlung auf Schadensersatz statt. Die Berufung der Beklagten hatte vor dem Oberlandesgericht keinen Erfolg.

Das erkennende Oberlandesgericht führte aus, dass der Schadensersatzanspruch aufgrund des unterlassenen Hinweises auf die Rückrufaktion und der gebotenen Reparatur begründet sei. Die Beklagte sei mit der Inspektion des klägerischen Fahrzeugs beauftragt. Sie hätte es daher für die nächste Zeit gebrauchs-

und fahrbereit machen müssen. Aufgrund dieses Auftrags hätte die Klägerin über die Rückrufaktion insoweit über die gebotene Reparatur informieren müssen. Als Fachwerkstatt muss sie sich unter Ausnutzen zumutbarer Informationsquellen wie etwa die Internetseite des Herstellers, über verkehrssicherheitsrelevante Rückrufaktionen informieren. Die Klägerin als Kundin durfte in berechtigterweise annehmen, dass die Beklagte über alle notwendigen Kenntnisse für die Verkehrs- und Betriebs sicherheit der Dodge-Fahrzeuge verfüge oder sich diese jedenfalls vor dem Durchführen von Inspektionsarbeiten verschaffen werde.

Dass das Fahrzeug der Klägerin ein sog. „Graumport“ war, was der Beklagten im Übrigen bekannt war, ändert nichts an den Informationspflichten der Beklagten. Sie wirbt im Internet als autorisierte Service-Fachwerkstatt für die Fahrzeuge der Marke Dodge, ohne dies auf Deutschland vertriebene oder offiziell importierte Fahrzeuge zu beschränken. Grau importierte Fahrzeuge benötigen auch keine weniger effektive Fehlerkontrolle als reguläre Fahrzeuge. Daher sei eine Haftung der Beklagten als Fachwerkstatt gegeben.

OLG HAMM, URTEIL VOM
8.2.2017 – 12 U 101/16

Ihre Partner rund um den Bau

OTTO
BAUUNTERNEHMEN

Internet: www.ottobau.de
E-Mail: Info@ottobau.de
Telefon: (0214) 87 500
Telefax: (0214) 87 50 20

Generalübernehmer-Schlüsselfertigung
Planung - Rohbau - Projektentwicklung
Modernisierung - Sanierung - Instandhaltung
Umbau - Anbau - Abriss - Entrümpelung
Fiesenarbeiten - Keramikarbeiten - Betonarbeiten
Absetzschalldämmungen - Tiefbauarbeiten

A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG
Stixchesstraße 184 · 51377 Leverkusen
Postfach 22 01 42 · 51322 Leverkusen Absetzschalldämmungen - Tiefbauarbeiten

Schulteis
Brandschutz
GmbH

Beratung - Planung - Umsetzung

Grüner Weg 15
51469 Berg. Gladbach
Tel. (02202)9790316
Fax (02202)9790317
info@schulteis-technik.de

PACK WEISSWANGE
BAUUNTERNEHMUNG

- Wohnungsbau
- Industriebau
- Altbauanierungen
- Abdichtungsarbeiten
- Schlüsselfertiges Bauen

Pack Weisswange Bauunternehmung GmbH • Burghof 16 • 51491 Overath
Tel.: 0 22 06 / 21 83 • Fax: 0 22 06 / 8 06 28 • e-mail: info@pack-weisswange.de

hermannbau
peb

planen - entwickeln - bauen

hermannbau peb gmbh
Agathaberger Weg 6a · 51668 Wipperfürth
Tel.: 02267-65 50-0 · Fax: 02267-65 50 20
E-Mail: info@hermann-gmbh.de

Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb

Surbach
Fliesen Platten Mosaik Natursteine

Beratung - Verkauf - Ausführung

Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 · www.fliesen-surbach.de

Fliesen Ludwig

Planung und Beratung Handel und Verlegung
Renovierungsarbeiten

QUALITÄT AUS MEISTERHAND

Schnell und zuverlässig in sach- und fachgerechter Ausführung

Tel. : 0 1 7 2 - 2 1 7 7 1 9 0

Rolf Ludwig – Fliesenlegermeister –
Kaltenherberg 73 a · 51399 Burscheid
Tel.: 02174 7686770 · Fax: 02171 / 558059

SCHWIND BAU
GmbH

Erd-, Tief- und Straßenarbeiten • Landschaftsbau
Abbruch, Altlasten, Pflasterarbeiten

Fach- und normgerechte Ausführungen von Erd-, Pflaster- und Straßenbauarbeiten aller Art sowie komplettete Altlastensanierung
moderner Geräte- und Fuhrpark

Preis- und termingerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten

Rundumbetreuung durch kompetente Bauleitung und freundliches Personal.

Kalkstraße 150 · 51377 Leverkusen
Tel. 0214/8756-0 · Fax 0214/77782
e-mail: schwind-leverkusen@t-online.de

Unangemessen lange Kündigungsfrist

Die Kündigung des Arbeitnehmers

Wird die gesetzliche Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erheblich verlängert, kann darin auch dann eine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben im Sinn von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liegen, wenn die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber in gleicher Weise verlängert wird.

In dem hier vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall beschäftigte die klagende Arbeitgeberin den beklagten Arbeitnehmer in ihrer Leipziger Niederlassung seit Dezember 2009 als Speditionskaufmann in einer 45-Stunden-Woche gegen eine Vergütung von 1.400,00 € brutto. Im Juni 2012 unterzeichneten die Parteien eine Zusatzvereinbarung. Sie sah vor, dass sich die gesetzliche Kündigungsfrist für beide Seiten auf drei Jahre zum Monatsende verlängerte, und hob das monatliche Bruttogehalt auf 2.400,00 € an, ab einem monatlichen Reinerlös von 20.000,00 Euro auf 2.800,00 €. Das Ent-

gelt sollte bis zum 30.5.2015 nicht erhöht werden und bei einer späteren Neufestsetzung wieder mindestens zwei Jahre unverändert bleiben. Nachdem ein Kollege des Arbeitnehmers festgestellt hatte, dass auf den Computern der Niederlassung im Hintergrund das zur Überwachung des Arbeitsverhaltens geeignete Programm „PC Agent“ installiert war, kündigten der Arbeitnehmer und weitere fünf Arbeitnehmer am 27.12.2014 ihre Arbeitsverhältnisse zum 31.1.2015. Die Arbeitgeberin will festgestellt wissen, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer bis zum 31.12.2017 fortbesteht.

Das Sächsische Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Revision der Arbeitgeberin hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg:

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verlängerung der Kündigungsfrist benachteiligt den Arbeitnehmer im Einzelfall entgegen den Gebo-

ten von Treu und Glauben unangemessen. Sie ist deshalb nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Bei einer vom Arbeitgeber vorformulierten Kündigungsfrist, die die Grenzen des § 622 Abs. 6 BGB und des § 15 Abs. 4 TzBfG einhält, aber wesentlich länger ist als die gesetzliche Regelfrist des § 622 Abs. 1 BGB, ist nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Beachtung von Art. 12 Abs. 1 GG zu prüfen, ob die verlängerte Frist eine unangemessene Beschränkung der beruflichen Bewegungsfreiheit darstellt. Das Landesarbeitsgericht hat hier ohne Rechtsfehler eine solche unausgewogene Gestaltung trotz der beiderseitigen Verlängerung der Kündigungsfrist bejaht. Der Nachteil für den Arbeitnehmer wurde nicht durch die vorgesehene Gehaltserhöhung aufgewogen, zumal die Zusatzvereinbarung das Vergütungsniveau langfristig einfroh.

BUNDESARBEITSGERICHT, URTEIL
VOM 26. OKTOBER 2017 – 6 AZR 158/16

Sonderschutzkündigung des § 85 SGB IX

Bei fehlender Kenntnis des Arbeitgebers von einer Schwerbehinderteneigenschaft – Zugang eines Einwurf-Einschreibens – Beweis des ersten Anscheins

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 18.04.2017 entschieden, dass der Sonderkündigungsschutz des § 85 SGB IX für einen Arbeitnehmer auch dann eingreift, wenn der Arbeitgeber von der Schwerbehinderteneigenschaft keine Kenntnis hatte, der Arbeitnehmer den Arbeitgeber über diese Schwerbehinderteneigenschaft allerdings innerhalb einer angemessenen Frist von in der Regel 3 Wochen unterrichtet. Die Mitteilung kann hierbei formfrei erfolgen. Die Parteien hatten

sich im vorliegenden Rechtsstreit über fristlose, hilfsweise fristgerechte Kündigungen gestritten.

Dem Arbeitgeber war hierbei die Schwerbehinderteneigenschaft des Arbeitnehmers nicht bekannt. Der Arbeitnehmer teilte dem Arbeitgeber dies nach der Kündigung lediglich außergerichtlich mit. Hierbei war der Arbeitgeber der Auffassung, dass die fehlende Zustimmung des Integrationsamtes der Wirksamkeit der Kündigung nicht entgegenstehe, da der Arbeitnehmer seine Schwerbehinderteneigenschaft ihm innerhalb der 3-Wochen-Frist des § 4 Kündigungsschutzgesetz lediglich außergerichtlich mitgeteilt habe und sie nicht gerichtlich geltend gemacht habe.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat hierzu entschieden, dass die beiden Kündigungen mangels Zustimmung des Integrationsamtes gemäß §§ 85, 90 Abs. 1 SGB IX unwirksam seien. Hierbei sei es so, dass, wenn der Arbeitgeber keine Kenntnis von der Schwerbehinderteneigenschaft des Arbeitnehmers habe, der Sonderkündigungsschutz eingreife, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber seiner Schwerbehinderteneigenschaft innerhalb einer angemessenen Frist (in Anlehnung an die Frist des § 4 KSchG in der Regel innerhalb von 3 Wochen) mitteilt. Dies müsse allerdings nicht gerichtlich erfolgen, sondern könne formfrei erfolgen.

ARBEITSGERICHT DÜSSELDORF, URTEIL
VOM 13.4.2017, 10 Ca 7262/16

Ihre Partner im Elektro-Handwerk

Neuhalfen
ELEKTROTECHNIK

Alte Ziegelei 19 · 51491 Overath
Gewerbegebiet Untereschbach
Telefon: (0 22 04) 7 24 43 + 7 43 44
Telefax: (0 22 04) 79 97
www.neuhalfen-elektrotechnik.de

ELEKTROJÜNGER
GmbH

Friedrichstr. 20 · 51643 Gummersbach
Fon 0 22 61 / 2 26 74 + 2 50 35 · Fax 0 22 61 / 6 26 47
eMail elektro-juenger@t-online.de

Der beste Platz für Ihre Anzeige.

Kontakt: Ralf Thielen, Tel.: (0 21 83) 41 78 29
Fax: (0 21 83) 41 77 97 · ralf.thielen@image-text.de

Image Text Verlagsgesellschaft mbH · Deelener Straße 21-23 · 41569 Rommerskirchen

E-Check · Elektroinstallation · SAT-Anlagen · Sprech- und Videoanlagen · Beleuchtungstechnik

Mehr als Licht
Eltak.de
Elektrotechnik A.Kraus

Inh.: Henning Backhaus · Langemarckweg 31b · 51465 Bergisch Gladbach · Tel.: 0 22 02 / 33 97 4

ENERGIE EFFIZIENZ
TECHNOLOGIE

Elektro Meißner

Kompetenz und Qualität

Wir planen und errichten elektrotechnische Anlagen für Gebäude aller Größenordnungen und bieten Ihnen anschließend einen Rundum-Service. Zuverlässigkeit, Termintreue und technische Kompetenz sind unsere Stärken. Gerne stellen wir dies auch bei Ihnen unter Beweis.

Elektro Meißner GmbH · Osenauer Straße 4 · 51519 Odenthal · Fon 0 22 02 / 97 63-0 · www.elektro-meissner.de · info@elektro-meissner.de

DOPPER GmbH

ELEKTROMOTOREN & STEUERUNGSBAU

Elektromotorenlager
Frequenzumrichter
Antriebstechnik
Service · Verkauf · Neuwicklung

Ernst-Reuter-Straße 11 · 51427 Bergisch Gladbach
Telefon 0 22 04 / 9 25 35-0 · Telefax 0 22 04 / 9 25 35-99
E-Mail: info@Doepper-GmbH.de · www.Doepper-GmbH.de

HITACHI
• Frequenzumrichter
• Speicherprogrammierbare Steuerungen
• Bediengeräte

Vertragspartner

Elmo Rietschle
Service und Vertrieb
Verdichter · Vakuumpumpen · Gebläse

Partner des Elektro-Handwerks

YESSS ELEKTRO
FACHGROSSHANDELUNG

Filiale Bergisch Gladbach & Filiale Gummersbach
IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

• Heizung- und Klimatechnik • Werkzeuge
• Kabel und Leitungen • Leuchtmittel und Lampen
• Industrie- und Haustechnik • Rohre und Leitungen
• Netzwerktechnik • Sicherheit und Kommunikation

Bergisch Gladbach
Kradepohlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/920174
Fax: 02202/920152
bergischgladbach@yesss.de

Gummersbach
Gummersbacher Str. 67-71
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 / 67 059
Fax: 02261 / 66 535
gummersbach@yesss.de

ÜBERALL WO DIE SONNE SCHEINT ...
... IST SPIE SAG IHR PARTNER FÜR DIE ENERGietechnISCHE INFRASTRUKTUR.

SPIE, gemeinsam zum Erfolg

SPIE SAG GmbH
Käthe-Kollwitz-Str. 12
51545 Waldbröl
Tel.: +49 2291 793-0
nl-lenne-sieg@spie.com
www.spie-sag.de

Kenntnis von Überstunden ist mit Duldung gleichzusetzen

Arbeitgeber ist „Herr im eigenen Unternehmen“

Die Beklagte betreibt ein größeres Fuhrunternehmen. Der Kläger war vom 9.6.2015 bis zum 15.7.2016 bei der Beklagten als Leiter Technik/Fuhrpark beschäftigt. Im Arbeitsvertrag war u.a. geregelt, dass die geleisteten Überstunden innerhalb von zwölf Kalendermonaten entweder durch bezahlte Freistellung oder aber durch Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngegesetz ausgeglichen werden. In den ersten drei Wochen des Arbeitsverhältnisses wurde die Arbeitszeit automatisch mit einem Chip erfasst.

Der Kläger kündigte sein Arbeitsverhältnis schließlich zum 15.7.2016 und verlangte die Bezahlung seiner Überstunden. Da die Beklagte dem nicht nachkam, erhob er Klage auf Zahlung von 4.549,62 Euro für 535,25 geleistete Überstunden auf Basis einer 45-Stundenwoche. Er reichte dazu eine Auflistung der einzelnen Arbeitstage mit Arbeitsbeginn und Arbeitsende ein.

Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg. Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers hatte vor dem Landesarbeitsgericht ganz überwiegenden Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 4.498,63 Euro wegen 529,25 geleisteter Überstunden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts reicht es bei Überstundenklagen des Arbeitnehmers auf der ersten Stufe aus, wenn dieser für jeden Tag im Einzelnen darlegt, von wann bis wann er gearbeitet hat. Dies hat der Kläger im vorliegenden Fall getan. In einem zweiten Schritt muss der Arbeitnehmer angeben, inwiefern der Arbeitgeber die Leistung von Überstunden veranlasst hat oder diese ihm zumindest zuzurechnen sind. Die geleisteten Überstunden müssen dazu angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit erforderlich gewesen sein. Eine Duldung der Überstunden wird für den Fall angenommen, dass der Arbeitgeber in Kenntnis der Überstunden diese hinnimmt und nichts unternimmt, um diese künftig zu unterbinden.

Es bestehen Zweifel, ob die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bezüglich des zweiten Schritts der Darlegung der Zu-rechnung der Überstunden zum Arbeitgeber zu folgen ist, denn der Arbeitgeber ist regelmäßig „Herr im eigenen Betrieb“. Setzt er seine Betriebsorganisation nicht

dazu ein, Überstunden zu vermeiden, dann gibt er zu erkennen, dass es ihm egal ist.

Diese Zweifel können jedoch dahin stehen, denn auch nach den entwickelten Grundsätzen des Bundesarbeitsgerichts kann der Kläger im Streitfall die Bezahlung der Überstunden verlangen. Im vorliegenden Fall liegt eine arbeitsvertragliche Überstundenvergütungsregelung vor. Daher kommt § 612 BGB nicht zur Anwendung und die Frage, ob der Kläger die Vergütung erwarten durfte, stellt sich nicht. Dieser arbeitsvertragliche geregelte Anspruch wird auch nicht dadurch gegenstandlos, dass alle Führungskräfte unbezahlte Mehrarbeit leisteten, denn die Hinnahme eines rechtswidrigen Zustands anderer Arbeitnehmer, wirkt sich nicht auf den einzelnen eigenen Anspruch aus.

Im Gegensatz zu Auffassung des Arbeitsgerichts hat die Beklagte die Überstundenleistung auch geduldet. Allein aus der Behauptung der Beklagten, alle Führungskräfte leisteten bei ihr Mehrarbeit, ergibt sich die Kenntnis der Beklagten über die Mehrarbeit.

LAG BERLIN-BRANDENBURG
28.6.2017, 15 SA 66/17

Auch durch wiederholte Arbeitsfehler

Verhaltensbedingte Kündigung nicht ohne weiteres zu rechtfertigen

Verstößt ein Arbeitnehmer durch einen Arbeitsfehler gegen seine ihm obliegenden arbeitsvertraglichen Leistungspflichten, so rechtfertigt dies

nicht ohne weiteres eine verhaltensbedingte Kündigung. Es kommt auf die Interessenabwägung im Einzelfall an.

Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln in folgendem Fall entschieden: Der für fünf Kinder unterhaltpflichtige Kläger arbeitete

seit dem 11.5.1999 bei dem beklagten Unternehmen mit ca. 900 Angestellten als Lagerarbeiter. Für die Verladung der Ware in die Lkw besteht eine ausdrückliche Arbeitsanweisung, wonach sämtliche Ware erst bei der Verladung in den jeweiligen Lkw zu scannen ist und nicht bereits die gesamte Ware vor dem Beladenvorgang.

Die Beklagte mahnte den Kläger erstmalig mit Schreiben vom 1.4.2015 wegen falscher Beladung eines LKW am 13.3.2015 ab. Es folgten Abmahnungen vom 10./21.8.2015 wegen verspäteter Benachrichtigung über die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit sowie eine Abmahnung vom 10.8.2015 wegen erneuter Fehlbeladung eines Lkw und eine letztmaliige Abmahnung vom 4.11.2015 wegen verspäteter Benachrichtigung über eine Urlaubsüberschreitung. Am 4.1.2016 belief der Kläger erneut einen Lkw falsch. Es fehlten fünf Rollcontainer und eine Transportkühlbox, weswegen der Lkw am nächsten Tag nachgeladen werden musste und es zu Verzögerungen im Betriebsablauf kam.

Die Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis aufgrund des Vorfalls vom 4.1.2016 mit ordentlicher Kündigungsfrist zum 31.7.2016. Der Kläger hat hiergegen vor dem Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage erhoben. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG gaben der Klage statt.

Die ordentliche Kündigung ist unwirksam, da sie nicht sozial gerechtfertigt ist. Eine verhaltensbedingte Kündigung kommt in Betracht, wenn der Arbeitnehmer mit seinem Verhalten schuldhaft eine Vertragspflicht erheblich verletzt hat, das Arbeitsverhältnis dadurch beeinträchtigt wird, eine dem Arbeitgeber zumutbare Möglichkeit der Weiterbeschäftigung nicht besteht und unter beidseitiger Interessenabwägung die Vertragsauflösung angemessen ist.

Im vorliegenden Fall fällt die Interessenabwägung zugunsten des Klägers aus. Grundsätzlich können zwar auch qualitative Minderleistungen, die die arbeitsvertraglichen Leistungspflichten verletzen, dazu geeignet sein, eine ordentliche

Kündigung sozial zu rechtfertigen. Der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitnehmer auch dazu, seine Arbeit mit dem ihm zustehenden subjektiven Leistungsvermögen sorgfältig und aufmerksam zu erledigen und dabei ein ordentliches, mindestens durchschnittliches Arbeitsergebnis zu erzielen.

Im Streitfall ist das Arbeitsverhältnis aufgrund nicht unerheblichen mehrmaligen gleichartigen Fehlverhaltens des Klägers seit März 2015 nicht mehr störungsfrei. Trotzdem ist die Kündigung unwirksam, denn zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass er zum Zeitpunkt der Kündigung bereits 16 ½ Jahre für die Beklagte gearbeitet hat und dies bis März 2015 nahezu störungsfrei. Zudem ist dem Kläger am 4.1.2016 lediglich ein Arbeitsfehler unterlaufen; eine nochmaliige Abmahnung wäre daher angemessen gewesen. Zugunsten des Klägers fallen außerdem seine Unterhaltpflichten ins Gewicht.

LAG KÖLN, URTEIL VOM
24.3.2017, Az.: 4 Sa 876/16

Ihre Dachdecker-Meisterbetriebe

Eulenhöfer
Bedachungen GmbH & Co. KG

Dachdeckungen • Schieferdeckungen • Dachabdichtungen • Metalldeckungen

Breite Straße 7 Tel.: (0 22 61) 2 28 63 www.eulenhoefner.de
51647 Gummersbach Fax: (0 22 61) 2 28 89 buero@eulenhoefner.info

KAUTZ Die Dachdeckerei

Ihr Dachdecker aus Rösrath
www.Dachdeckerei-Kautz.de
Info@Dachdeckerei-Kautz.de

Frank Koch
Dachdeckermeisterbetrieb

Quettinger Str. 198 • 51381 Leverkusen-Quettingen
Telefon (02171) 76 85 99 • Telefax (02171) 55 91 40

Innungsmeisterbetrieb für:
Wärmedämmungen • Fassadenbau • Dachbauten • sämtliche Dacharbeiten

Schneider + Krombach
DACHTECHNIK

Beratung Planung Ausführung
Das große Komplett-Programm rund um das Dach

Dachdecker-, Klempner- und Zimmereiarbeiten
Altbausanierung • Flachdachsanierung
Fassadenverkleidung
Naturschieferarbeiten
Blitzschutzanlagen • Kranverleih

KÖSER GmbH
Dachdeckermeisterbetrieb & Zimmerei

Seit 1967
Alles gut bedacht wähle 5678

50 JAHRE

Dörpinghausen 9a | 51688 Wipperfürth | www.dachdecker-köser.de

Dach-, Wand- & Abdichtungstechnik
Bauklemmern, Fassadenverkleidung, Isolierung, Zimmereiarbeiten, Kranverleih & Containerdienst

Schneider & Krombach GmbH & Co.
Bedachungsgeschäft KG
Talsperrenstraße 7
51580 Reichshof-Brüchermühle

Tel.: (0 22 96) 4 58 u. 470
Fax: (0 22 96) 84 99
info@krombach-dachtechnik.de

Wiedereinstellungsanspruch bei Betriebsübergang

Ein Wiedereinstellungsanspruch kann grundsätzlich nur Arbeitnehmern zustehen, die zum Zeitpunkt der Kündigung unter dem Schutz des Kündigungsschutzgesetzes stehen. Im Kleinbetrieb ist ein solcher Anspruch auch nach einem Betriebsübergang meist ausgeschlossen, wie das BAG nun entschieden hat.

Für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben gelten Besonderheiten. Dies gilt auch für eine mögliche Wiedereinstellung nach einem Betriebsübergang, wie das BAG nun entschieden hat. In dem Fall hatte die Inhaberin einer Apotheke zunächst – wegen Stilllegung des Betriebs – die Kündigungen der Mitarbeiter ausgesprochen. Weil sich jedoch kurz vor der tatsächlichen Stilllegung doch noch ein interessanter Käufer zeigte, führte sie den Betrieb in kleinerem Umfang fort, um ihn danach zu übergeben. Der klagende Arbeitnehmer der Apotheke hatte nun die Wiedereinstellung durch die Betriebsnachfolgerin begehrte.

Betriebsbedingte Kündigung und späterer Betriebsübergang

Der Arbeitnehmer war als Apothekenangestellter tätig. Ihm und der übrigen Belegschaft der Apotheke wurde bereits im November betriebsbedingt zum 30. Juni 2014 gekündigt. Dagegen ging der Mitarbeiter zunächst nicht vor.

Die Inhaberin der Apotheke führte die Apotheke jedoch über den 30. Juni 2014 hinaus mit verringelter Beschäftigtenzahl weiter. Am 1. September 2014 übernahm die neue Betriebsinhaberin auf der Grundlage eines Kaufvertrags vom 15. Juli 2014 die Apotheke einschließlich des Warenlagers. Im Kaufvertrag hatte sich die Betriebsinhaberin zur Übernahme und Weiterbeschäftigung von drei Arbeitnehmern verpflichtet.



Zum Zeitpunkt der Kündigungen waren in der Apotheke regelmäßig nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt, von denen zuletzt neben dem Kläger nur vier Arbeitnehmer bereits vor dem 1. Januar 2004 in einem Arbeitsverhältnis standen. Es handelte es sich also um einen Kleinbetrieb im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Kündigungsschutzgesetz (KSchG), weshalb der Arbeitnehmer keinen Kündigungsschutz aufgrund des KSchG hatte.

Wiedereinstellungsanspruch nur für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des KSchG

Der Arbeitnehmer verlangte nun vor dem Arbeitsgericht die Wiedereinstellung von der ehemaligen Arbeitgeberin sowie der neuen Inhaberin – jedoch ohne Erfolg. Mit seiner Berufungsklage verfolgte er nur noch die Wiedereinstellung von der neuen Inhaberin. Die Berufung wurde vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zurückgewiesen und hatte nun auch vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg.

Der Mitarbeiter machte geltend, dass der Wiedereinstellungsanspruch nicht die Geltung des KSchG voraussetze. Dem Anspruch stehe ebenso wenig entgegen, dass der Betriebsübergang erst nach Ablauf der Kündigungsfrist stattgefunden habe. Im Übrigen hätten sich ehemalige und neue

Betriebsinhaber – so die Behauptung des Klägers – bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist über die wesentlichen Konditionen der Apothekenübernahme geeinigt.

Das BAG folgte dem Mitarbeiter nicht und urteilte: Ein Wiedereinstellungsanspruch kann grundsätzlich nur Arbeitnehmern zustehen, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung einen Kündigungsschutz nach dem KSchG genießen.

Wiedereinstellungsanspruch in Kleinbetrieben

Ob sich in Kleinbetrieben im Einzelfall ausnahmsweise aus § 242 BGB ein Wiedereinstellungsanspruch ergeben kann, musste das Gericht für den konkreten Fall nicht prüfen. Denn der Arbeitnehmer hätte einen solchen Anspruch nur gegenüber der vormaligen Inhaberin der Apotheke, die den Betrieb nach Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitnehmers zunächst weitergeführt hatte, erfolgreich geltend machen können. Die gegen diese gerichtete Klage war aber rechtskräftig abgewiesen worden.

Hinweis: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Oktober 2017, 8 AZR 845/15; Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 7. Oktober 2015, Az: 4 Sa 1289/14

Fachbetriebe und Partner rund um's Kfz

Inspektion nach
Herstellervorgabe

Karosseriearbeiten

Scheibenreparaturen

Unfallinstandsetzung

KFZ Service

Hauptuntersuchung

Abgasuntersuchung

Zeitwert gemessene
Reparaturen

Rund um Ihr Auto
Wir können helfen...

Kfz- und Karosseriebaumeister-Betrieb

Irlenfelder Weg 6
51467 Bergisch Gladbach
fon: 0 22 02 - 95 72 11 - 1
fax: 0 22 02 - 95 72 11 - 3

info@d-s-fahrzeugtechnik.de
www.dunds-fahrzeugtechnik.de



D&S Fahrzeugtechnik GmbH

Ihr kompetenter Partner
in Bergisch Gladbach

Eine Werkstatt – Alle Marken

> Reparaturen aller Art <

> Diesel-Spezial Werkstatt <

Hier ist Ihr Fahrzeug in guten Händen.

Ihr Bosch Team

Schmidt Car Service

Bernberger Str. 4

51645 Gummersbach

Tel.: 02261/501150

www.bosch-service-schmidt.de

Abschleppdienst / Pannenhilfe 24h

Notrufnummer: 02261/5011510

BOSCH
Service



Die Motorenklinik

- Spezialist für alle Mercedes- und MAN-Motoren
- Ständig 150 Motoren ab Lager
- Zylinderköpfe und Einspritzpumpen im Tausch
- Reparatur und Instandsetzung von Zylinderköpfen und Einspritzpumpen
- Turbolader im Tausch
- Flächendeckendes Servicennetz

Notruf
02206-95860

Gesicherte Qualität
nach RAL GZ 797
Wir sind zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008

Alle PKW,
LKW+Bus Motoren
generalüberholt im
Tausch ab Lager bis

2 Jahre
Garantie

MOTOREN AG
FEUER

Am Weidenbach • 51491 Overath • www.motorenag.de

Bewegt die Wirtschaft.



DER FORD TRANSIT
CUSTOM CITYLIGHT

Kapazität für bis zu 3 Europaletten,
selbst bei kurzem Radstand
270 L1 (Nutzlast: 805 kg)

Als Tageszulassung bei uns für nur

€ 15.990,-

BERGLAND
GRUPPE

Autohaus Bergland GmbH
Alte Papiermühle 4
51688 WIPPERFÜRTH

AHG Autohaus GmbH
Rosendahler Str. 57
58285 GEVELSBERG

Autohaus Bergland GmbH
Überfelder Str. 17
42855 REMSCHEID

Autohaus Wiluda GmbH
Margaretenstr. 1
42477 RADEVORMWALD

Autohaus Bergland GmbH
Bonnerstr. 251
53773 HENNEF (SIEG)

www.bergland-gruppe.de

Unser Dorf hat Zukunft

Der Zusammenhalt in der Dorfgemeinschaft, Projekte umsetzen, die das Dorfleben lebendig halten, und Neues erschaffen, um das eigene Dorf attraktiv zu gestalten. All dies setzen Menschen in Rhein-Berg und Oberberg um, die sich für ihre jeweilige Dorfgemeinschaft stark machen.

Bei dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ werden Projekte angestoßen und damit neue Perspektiven für das eigene Lebensumfeld geschaffen. In diesem Jahr hat die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land den Wettbewerb sowohl in Rhein-Berg als auch in Oberberg unterstützt und jeweils einen Sonderpreis gestiftet.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land zeigt dadurch, dass sie sich selbstverständlich für ihre Mitglieder einsetzt, aber auch für die Region. Besonders der ländliche Raum ist für die Region der Kreishandwerkerschaft bedeutend. Hier sind – ebenso wie in den Städten – Mitgliedsunternehmen ansässig, die oft eine lange Firmentradition aufweisen. Neben einem guten Betrieb ist auch die Umgebung für Mitarbeiter und Chefs immens wichtig. Schließlich sollen sich die Menschen, die in unseren Betrieben arbeiten – und auch die Meister selbst – in ihrer Umgebung wohl fühlen. Wer sich dafür einsetzt und dazu beiträgt, der muss gewürdigt werden. Daher ist es für die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land eine große Freude, zwei Sonderpreise zu stiften.

Der Sonderpreis im Oberbergischen geht an Bellingroth in Engelskirchen. Die Bewertungskommission hat für unseren Sonderpreis dieses Dorf ausgesucht, weil sie die historische, dorftypische Bausubstanz vorbildlich erhalten und sanieren.

Den Sonderpreis im Rheinisch-Bergischen hat das Bürgerkomitee Marialinden in Overath gewonnen, das gleichzeitig als Gewinner des rheinisch-bergischen



Ehrung in Oberberg (v.l.n.r.): Landrat Jochen Hagt, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Nicholas Kirch, Preisträger Hans Mohr aus Bellingroth und die Vorsitzende der Dorfbewertungskommission, Ursula Mahler

Wettbewerbs als Golddorf in den Landeswettbewerb einzieht. In der Begründung der Jury heißt es, dass das Bürgerkomitee Marialinden sich dadurch auszeichnet, dass für die Umsetzung der Projekte das heimische Handwerk und Unternehmen im Ort eingebunden werden. Für das Aufstellen von Wanderbänken, den Bau des Bushäuschens, für Grabungsarbeiten, selbst für den Druck von Plakaten werden Unternehmen aus dem Ort beschäftigt.

Ein Wettbewerb mit Nachhaltigkeit

Allein schon die Beteiligung am Wettbewerb ist ein Gewinn für alle Dorfgemeinschaften. Die Projekte, die im Rahmen des Wettbewerbs aus der Taufe gehoben oder dafür noch intensiver vorangetrieben werden, wirken weit über die Veranstaltung hinaus und sind daher nachhaltig. Es entstehen beispielhafte Lösungsansätze für Entwicklungen, die vielen Menschen zu Gute kommen. Dies trägt dazu bei, dass der ländliche Raum für seine Bewohner auch in Zukunft attraktiv bleibt.



Ehrung in Rhein-Berg (v.l.n.r.): Vertreter des Bürgerkomitees Marialinden und Katrin Rehse von der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land

Ihre Partner im Energiekompetenzzentrum

Seit über 30 Jahren sorgen wir für Ihr Wohnbefinden!

Naturdämmstoffe

Auro-Naturfarben

Kastanienholzzaun

Massive Holzfußböden



Kölner Straße 2 • 51580 Reichshof-Brüchermühle
Telefon 0 22 96 - 99 11 04 • Fax 0 22 96 - 99 11 06
www.graenshop.de • www.graen.de • info@graen.de



Hamburger
Heizung
Lüftung
Sanitär

51597 Morsbach-Lichtenberg
Telefon 02294/9829-0
Telefax 02294/9829-99

kamin
& ofen

51643 Gummersbach
Telefon 02261/30250-0
Telefax 02261/30250-5

www.hamburger.de

info@hamburger.de

Busch-free@home®.
Haussteuerung
einfach wie nie.



Busch-free@home®.

Ob Jalousie, Licht, Heizung, Klima, oder Türkommunikation – endlich ist alles miteinander vernetzt. Alles ganz einfach. Mit der kostenlosen App für Tablet oder Smartphone können sogar Kunden das System an ihre Bedürfnisse anpassen. Einfacher geht's nicht. Mehr Informationen auf www.BUSCH-JAEGER.de/freeathome.



BUSCH-JAEGER
Die Zukunft ist da.

www.BUSCH-JAEGER.de

Besser entsorgen –
für unsere Umwelt

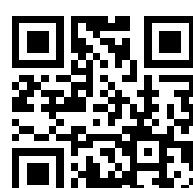


Weitere Infos unter: www.avea.de

Klima schützen –

auf höchstem ökologischen Standard

Die AVEA ist heute mehr als ein reines Entsorgungsunternehmen. Unsere Investitionen in innovative Technik sorgen für eine klimaschonende Ressourcennutzung bis hin zur Erzeugung neuer Energien.



avea

Ihr kommunaler Partner



Preisverleihung in Düsseldorf mit Ministerpräsident Armin Laschet und dem Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks Hans Peter Wollseifer

Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege vergeben

Für Leidenschaft, Erfahrung und höchstes handwerkliches Können ist Handwerker Ralf Stöcker aus Burscheid ausgezeichnet worden. Mit dem „Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege“ sind insgesamt neun Denkmaleigentümer und 37 Handwerker unterschiedlicher Gewerke geehrt worden. Die feierliche Preisverleihung erfolgte am 7. November in Düsseldorf zusammen mit NRW-Ministerpräsident Armin Laschet, mit dem Vorstand der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Dr. Steffen Skudelny und mit dem Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) Hans Peter Wollseifer.

Bereits während des Juryverfahrens zeigten die zahlreichen eingereichten Vorschläge die Vielfalt der baugeschichtlich wichtigen und denkmalgeschützten Objekte in NRW. Der erste Preis ging an die Eheleute Petra Sporbeck-Hörning und Prof. Dr. Dr. Martin Hörning, Burg Herstelle, Beverungen. Die bis ins 12. Jahrhundert zurückreichende Burg Herstelle in Beverungen ist eine landschaftsprägende Anlage

auf einem Felsplateau hoch über dem Wesertal.

Mit einem dritten Preis ausgezeichnet: Wohn- und Geschäftshäuser in der Sechzigstr. 23+25 in Köln-Nippes

Die über viele Jahre verwohnten und von Sanierungsrückstaus gezeichneten Gebäude Nr. 23 und 25 in Ecklage von Sechzigstraße und Zonser Straße bilden durch ihre Ecklage ein straßenprägendes Ensemble in Köln-Nippes. Mit der mutigen Übernahme und behutsamen Wiederherstellung durch die Baugemeinschaft Sechzigstraße ist in dem sich entwickelnden Quartier ein Zeichen gesetzt worden. Die behutsame und den vorhandenen Bestand wieder sichtbar machende Vorgehensweise wurde in hoher handwerklicher Qualität umgesetzt. Mit den vorsichtigen und kostengünstigen Maßnahmen konnten in zentraler Stadtlage attraktive Wohn- und Geschäftsräume wiedergewonnen werden. Die Eigentümer haben gezeigt, wie nach einer gründlichen Bauaufnahme und in enger Absprache mit Denkmalbehörde und Denkmalpflegeamt sowie unter Einbindung erfahrener Handwerker gute Denkmalpflege betrieben werden kann.

Dafür erhält die Baugemeinschaft Sechzigstraße GbR einen 3. Preis.

Beteiligter Handwerker – unter anderem Maurer: Stöcker NaturBauKonzepte aus Burscheid

„Wir gratulieren unserem Mitglied der Baugewerksinnung Bergisches Land“, freut sich der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, für den Preisträger. „Ralf Stöcker zeigt zum wiederholten Male, dass sein Team und er Experten auf dem Gebiet der Denkmalpflege sind.“

Der von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks gestiftete Preis wird jährlich in zwei Bundesländern an private Eigentümer verliehen, die bei der Bewahrung ihres Denkmals in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handwerk Herausragendes geleistet haben. Die an den Restaurierungsmaßnahmen beteiligten Handwerksbetriebe werden mit Ehrenurkunden ausgezeichnet, für die privaten Denkmaleigentümer ist der Bundespreis pro Bundesland mit jeweils 15.000 Euro dotiert.

Toptalent kommt aus der Schmiede der Bornemann GmbH in Wermelskirchen

Tom Yzerman ist der beste Nachwuchs-Metalltechniker in Nordrhein-Westfalen und hat er bei der Bornemann GmbH in Wermelskirchen gelernt. Er hat sich dem Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks NRW gestellt und ist für seinen Einsatz belohnt worden.

Insgesamt haben mehrere hundert Kammersieger aus 85 Berufen ihr fachliches Können auf Landesebene unter Beweis gestellt. Unter dem Blick-

winkel der handwerklichen Qualität wurden ihre Gesellenstücke und Abschlussarbeiten von Bewertungsausschüssen begutachtet und eingestuft. In verschiedenen Wettbewerbsberufen stellten die Teilnehmer ihre Fähigkeiten in Arbeitsproben unter Beweis. Aus etwa 25.000 erfolgreichen Prüfungsabsolventen wurden die 85 Landessieger ermittelt. Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an diesem Wettbewerb sind eine gute Leistung im praktischen Teil der Gesellenabschlussprüfung und ein Höchstalter von 27 Jahren.

Unter der Schirmherrschaft von NRW-Ministerpräsident Armin Laschet nutzt der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks NRW die Chance, für die hohe Qualität der dualen Berufsausbildung und das herausragende Ausbildungsengagement des Handwerks öffentlich zu werben. Die Siegerinnen und Sieger 2017 messen sich nun mit den Preisträgern aus den anderen Bundesländern und können sich in einigen Berufen auch für die internationale Berufssolympiade qualifizieren.

Ihre Partner im Metallbauer-Handwerk

Schmiede • Einbruchschutz
• Schlosserei
• Feineisen
• Fahrzeugbau

Bernhard Schätzmüller GmbH
51465 Bergisch Gladbach
Paffrather Str. 120 · Ruf (0 22 02) 5 16 38 · Fax 5 42 95

www.tiptoptor.de
tip top tor
torbau & automatisierung
Verkauf • Montage • Reparatur • Service • UVV-Check
02202/97 97 60
Odenthaler Str. 230 · D-51467 Bergisch Gladbach · info@tiptoptor.de

Wir sorgen für fachgerechten Einbruchschutz!

Partner im Netzwerk „Zuhause sicher“. Mehr Infos unter www.zuhause-sicher.de

Zuhause sicher
Eine Initiative Ihrer Polizei

Metallbau Altwicker
Hähner Weg 53 · 51580 Reichshof · Tel.: 02296/9800-0 · www.metallbau-altwicker.de
Fenster Türen Fassaden Lichtdächer Wintergärten Markisen Jalousien

Stahlbau Schwanicke GmbH
Stahlbau • Behälterbau • Apparatebau



Zertifiziert nach EXC 2 gem. EN 1090-2
TÜV-Zulassung nach § 19 WHG
Präqualifiziert PQ VOB: 011.100026

Gewerbestraße 6 · 42929 Wermelskirchen
Telefon: (0 21 96) 60 82 · Telefax: (0 21 96) 46 06
www.schwanicke.de · info@schwanicke.de

www.mkv-klein.de

VORDÄCHER

STAHLBAU

TORE & TÜREN

**TREPPIEN &
GELÄNDER**



Metallbau Klein GmbH & Co. KG
Zum Obersten Hof 4-6
51580 Reichshof-Volkenrath
Tel. 0 22 96 - 722 | Fax - 544
mkv-info@mkv-klein.de



„Die Gute Form“ – Auszeichnung geht nach Bergisch Gladbach

Experimentieren, kreatives Potenzial fördern und fordern – das ist das Ziel des Gestaltungswettbewerbes „Die Gute Form“. Mit ihren Gesellenstücken nehmen Nachwuchstischler an diesem Wettbewerb teil.

Auf Landesebene hat **Immanuel Lang** (Ausbildungsbetrieb: **Janvier + Link Möbelwerkstätten, Bergisch Gladbach**) eine Auszeichnung erhalten. „Solch eine Auszeichnung ist eine tolle Bestätigung und Motivation für junge Tischler. Ich gratuliere dem Preisträger Immanuel Lang recht herzlich, aber auch unserem Mitglied der Tischlerinnung Bergisches Land!“, kommentiert der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, die Belobigung beim Landeswettbewerb. „Dieser renommierte Wettbewerb trägt dazu bei, die Gestaltungskompetenz der

Tischler und Schreiner einem breiten Publikum zu präsentieren.“

Den Landeswettbewerb gewonnen hat **Hannah Prinz** aus Bergisch Gladbach mit einem Schmuckstück für Schmuckstücke.

Sie hat mit ihrem Gesellenstück die Jury des Landeswettbewerbs „Die Gute Form 2017“ überzeugt. Die Jury hat bei der Preisverleihung am 12. November 2017 ihr ruhiges, sanftes Möbel aus verdichtetem Lanisor-Filz und geseifter Weißanne



gelobt. „Mutig hat Hannah Prinz die ein geführten Pfade üblicher Korpusbauweise verlassen und mit überzeugendem Ergebnis Neuland betreten.“ Da die 24-Jährige, die ihre Ausbildung bei einer Kölner Tischlerei absolviert hat, selbst gerne viel Schmuck trägt, hat sie sich als Gesellenstück an den Bau eines Schmuckschränchens begeben. Auf einer Wandkonsole ist innen eine Tragplatte montiert, auf der die beiden seitlichen Auszüge geführt werden. Umschlossen wird die Konstruktion von einer freitragenden Hülle aus Filz, die lediglich vorne sichtbar mit drei Schrauben fixiert ist und die wie nebenbei die Schubkästen führt. Die Begriffe „Bewahren“ und „Halten“ spielen für Hannah Prinz bei der Konstruktion ihres Gesellenstücks eine entscheidende Rolle. Dies spiegelt sich in der textilen, aber doch sehr stabilen Schutzhülle aus Filz wider.

Belobigung

Die Jury hat drei weitere Stücke mit Belobigungen ausgezeichnet – unter anderem das Gesellenstück von **Immanuel Lang** (Ausbildungsbetrieb: Janvier + Link Möbelwerkstätten, Bergisch Gladbach). Sein Sideboard „Forte“ sticht durch einen faszinierenden Öffnungsmechanismus hervor. Vertikale Stäbe, durch Mitnehmer verbunden, öffnen sich bei diesem Gesellenstück wie eine Reihe fallender Domino steine mit der Präzision einer Klaviermechanik.

Der Wettbewerb

Der Innungsverbund des Gewerks richtet den Wettbewerb „Die Gute Form“ alljährlich zunächst auf Innungs-, dann auf Landes- und schließlich auf Bundesebene aus. Seit über 30 Jahren zeigt das Tischler- und Schreinerhandwerk mit diesem Wettbe-

werb und einer Ausstellung der prämierten Gesellenstücke, wie gestalterisch begabt die Nachwuchskräfte sind.

„Die Gute Form 2017 NRW“ – Die Jury

- » **Judith Reitz;** Professorin für Innenarchitektur und Grundlagen des Entwurfens an der PBSA Düsseldorf
- » **Franz Klein-Wiele;** Tischlermeister, Leiter der Modellbauwerkstatt der PBSA Düsseldorf
- » **Thomas Klode;** Tischlermeister, Raumkonzepte Thomas Klode, Düsseldorf
- » **Jurek M. Slapa;** Architekt, SOP Architekten Düsseldorf
- » **Johannes Niestrath;** dds Fachzeitschrift, Leinfelden-Echterdingen
- » **Hans Christoph Bittner;** Formgebungsberater Tischler NRW

Ihre Tischler-Meisterbetriebe und Partner



Rennspaß pur.

Entwickelt und produziert in Leverkusen

WWW.SLOTFIRE.DE



Ihr Partner für Sicherheit und Service

Fa. Puhl
Alper Str. 13a
51580 Reichshof-Alpe
Tel. 02261 / 50 13 207
E-Mail: info@tischler-puhl.de
www.tischler-puhl.de

Einbruchsschutz nach DIN 18104 in der Nachrüstung!



Ihr zuverlässiger Partner im Tischlerhandwerk

Ostermann

An allen Ecken und Kanten



Der Ostermann Service

1 m

Kanten in jeder Länge ab 1 Meter



Airtec Kanten versandfertig in nur 4 Werktagen

2%

Jede Onlinebestellung mit 2 % Rabatt (Shop und App)



Laser Kanten versandfertig in nur 4 Werktagen

24 h

Bis 16.00 Uhr bestellte Lagerartikel innerhalb von 24 Stunden geliefert



Infratec Kanten versandfertig in nur 4 Werktagen

Rudolf Ostermann GmbH · Schlavenhorst 85 · 46395 Bocholt · Tel.: 02871/25 50 -0
Fax: 02871/25 50 -30 · verkauf.de@ostermann.eu · www.ostermann.eu



Überzeugt von der Stollen-Qualität (v.l.n.r.): Hartmut Lange aus Gummersbach, Ralf Gießelmann aus Bergneustadt, Norbert Müller aus Overath und Qualitätsprüfer des Deutschen Brotinstituts, Karl-Ernst Schmalz.

Die Stollen der Bäckerinnung Bergisches Land sind „meister“haft!

64 % der eingereichten Stollen haben die Auszeichnung „sehr gut“ erhalten. Darüber hinaus haben zwei Bäcker die Goldmedaille des Deutschen Brotinstituts verliehen bekommen, da sie drei Jahre in Folge für den gleichen Stollen die Auszeichnung „sehr gut“ bekommen haben. Zusammengefasst war die Stollenprüfung des Instituts für die Qualitätsprüfung von Backwaren für die Bäckerinnung Bergisches Land sehr erfolgreich.

Bäcker aus Leverkusen und dem Bergischen haben insgesamt 25 Stollen zur Prüfung eingereicht. Neben den Klassikern wie Meisterstollen, Christstollen und Butterstollen – mit und ohne Marzipan – haben die Bäckermeister

auch andere Kreationen im Angebot wie Mohn-, Kirsch-, Dinkel-Vollkorn-, Refugium-Champagner-, Glühwein-, Nussstollen oder einen Stollen mit Bergischem Landbier.

Der Qualitätsprüfer des Deutschen Brotinstituts, Karl-Ernst Schmalz, hat die Qualität der vorgelegten Produkte gelobt und festgehalten, dass die Quote von 64 % der Stollen mit dem Ergebnis „sehr gut“ ein deutliches Qualitätszeichen für die Waren im Bergischen und in Leverkusen ist. Die Hauptkategorien, nach denen der Prüfer die Stollen beurteilt, sind Form und Aussehen, Oberflächen- und Krusteneigenschaften, Lockerung und Krummbild, Struktur und Elastizität sowie Geruch und Geschmack. Da-

bei achtet er unter anderem darauf, dass der Puderzuckerschicht nicht zu dick, die Füllung schön gleichmäßig und die Fruchtverteilung ausgewogen ist. Diese Fülle an Kriterien strapaziert die Sensorik eines Prüfers enorm, so dass er an einem Tag höchstens 25 bis 30 Stollen prüfen kann, um ein objektives Urteil abgeben zu können.

Mit dem begehrten IQ-Back-Siegel starten die Bäcker der Innung Bergisches Land jetzt in die Vorweihnachtszeit und freuen sich auf zahlreiche Kunden. Denn die Stollen des Handwerksbäckers sind ein wahre Delikatesse. Beste Zutaten und individuelle Rezepte machen dieses weihnachtliche Gebäck zu etwas ganz Besonderem.

Die ausgezeichneten Stollen in der Übersicht:

Bäckerei Gerold Eilers aus Bergisch Gladbach

2 x sehr gut

- » Christstollen mit Marzipan
- » Dinkel-Vollkorn-Christstollen

Peter Lob aus Bergisch Gladbach

2 x sehr gut

- » Stollen mit Marzipan
- » Meisterstollen

Bäckerei Ralf Gießelmann aus Bergneustadt

2 x sehr gut

- » Sommelierstollen Original
- » Sommelierstollen Glühwein

2 x gut

- » Sommelierstollen Kaffee-Kirsch
- » Sommelierstollen „Der Bergische“

Bäckerei Kretzer aus Burscheid

2 x sehr gut

- » Butterstollen
- » Butterstollen mit Marzipan

Hartmut Lange aus Gummersbach

1 x sehr gut

- » Lange's Meisterstollen

1 x gut

- » Lange's Meisterstollen mit Marzipan

Markus Pütz aus Gummersbach

1 x sehr gut

- » Butterstollen

Bäckerei Willeke aus Leverkusen

2 x sehr gut

- » Butterstollen
- » Butterstollen mit Marzipan

Sträßer's Backstube aus Nümbrecht

1 x sehr gut

- » Marzipanstollen

1 x gut

- » Butterstollen

Norbert Müller aus Overath

3 x sehr gut

- » Butter-Mohnstollen
- » Christstollen (ohne Zitronat und Orangeat)
- » Butter-Kirschstollen

Die Goldmedaille des Deutschen Brotinstituts geht zusätzlich an:

- » **Bäckerei Kretzer** aus Burscheid für den Butterstollen
- » **Peter Lob** aus Bergisch Gladbach für den Meisterstollen.

ab **97,- €**
monatlich
zzgl. 19 % MwSt.

**INKLUSIVE
TECHNIK-
SERVICE²**

Abb. zeigen Sonderausstattungen.

JAHRENSDURST

SO INDIVIDUELL WIE IHRE KUNDEN.

Unser Angebot für Firmenkunden

Insignia Grand Sport Edition 1.5 Turbo, 103 kW (140 PS), Klimaanlage, Frontkamera, Radio 4.0, Keyless Open

Monatsrate incl. Technik-Service **169,- €¹**

Barpreis **17.900,- €**

alle Preise zzgl. MwSt. und Überführungskosten 695,- €

Unser Angebot für Firmenkunden

Astra Sports Tourer, Edition 1.4 Turbo, 74 kW (100 PS) Klimaanlage, Parkpilot, Radio 4.0 IntelliLink

Monatsrate incl. Technik-Service **145,- €¹**

Barpreis **12.900,- €**

alle Preise zzgl. MwSt. und Überführungskosten 695,- €

Unser Angebot für Firmenkunden

Corsa 3-türig Edition 1.2, 51 kW (70 PS) Klimaanlage, Radio, Bluetooth

Monatsrate incl. Technik-Service **97,- €¹**

Barpreis **8.950,- €**

alle Preise zzgl. MwSt. und Überführungskosten 695,- €

Kraftstoffverbrauchspannweite in l/100 km: innerorts 7,5-6,6, außerorts 4,9-4,2, kombiniert 5,9-5,3; CO₂-Emission 133-126 g/km, Effizienzklasse D-C

¹ Leasingangebot: Laufzeit 36 Monate, Leasingsonderzahlung 0,- €, Laufleistung 10.000 km pro Jahr. Ein Angebote der Opel Leasing GmbH, Mainzer Str. 190, 65428 Rüsselsheim. Alle Preise zzgl. der gesetzl. MwSt. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Gewerbekunden.

² Gilt bei einer Laufzeit von 36 Monaten und einer Laufleistung von 10.000 km p. a., und beinhaltet alle vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten inkl. Ersatzteilen und Ölen, Beseitigung verschleißbedingter Schäden inkl. Lohn und benötigten Material. Nur gültig in Verbindung mit dem Abschluss eines Leasingvertrags für ein Neufahrzeug beim Opel Firmenkunden Leasing.

Ihr Gieraths Gewerbekunden-Kompetenz-Team:



Jenny Buchmann

jennifer.buchmann@gieraths.de
Tel. 02204-40080



Ewald Steinle

ewald.steinle@gieraths.de
Tel. 02204-40080



OPEL FIRMENKUNDEN LEASING



Gebr.
GIERATHS
GmbH

f /gieraths



Bensberg · Kölner Str. 105 · Tel.: 02204-4 00 80
Bergisch Gladbach · Paffrather Str. 195
Tel.: 02202-29 93 30

Der Hauptpreis der Wilden Wochen geht nach Burscheid

Viele hundert Kunden haben sich an dem Gewinnspiel „Wilde Wochen“ der Fleischerinnung Bergisches Land beteiligt. Anfang des Monats sind die insgesamt dreizehn Gewinner ausgelost worden – den Hauptpreis hat Anette Krumm aus Burscheid gewonnen.

Sie bekam ihren Einkaufsgutschein – passend zu ihrem wöchentlichen Einkauf bei ihrer Fleischerei des Vertrauens – überreicht. „Seit vielen Jahren bin ich treue Kundin der Metzgerei Rosenstock in Opladen“, freut sich Anette Krumm über ihren Gewinn. „Die Wilden Wochen als Aktion haben mir richtig gut gefallen!“ Wie viele andere Gewinner der Aktion habe auch sie „noch nie etwas gewonnen“.

Der Verbraucher wünscht sich einen bewussten Fleischgenuss, Regionalität und Heimat. Daher hatten die Fleischer in Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg passend zur Jahreszeit die Aktion „Wilde Wochen“ ganz im Zeichen von Wildfleisch aus der Region ins Leben gerufen.

Wild wird immer beliebter. Kein Wunder, handelt es sich doch um ein regionales



Freuten sich zusammen mit den Gewinnern (v.l.n.r.) :Obermeister der Fleischerinnung Bergisches Land, Dieter Himperich aus Bergisch Gladbach-Bensberg, Elisabeth Rosenstock und Robert Rosenstock aus Leverkusen-Opladen, Gewinnerin Anette Krumm und Ehemann und Silke Triesch von der Metzgerei Rosenstock

und nachhaltiges Produkt, das zudem gut schmeckt und gesund ist. Wildbret gehört zu den eiweißreichsten Fleischarten und ist meist nährstoffreicher als das Fleisch von Schlachtieren. Daneben ist Wild sehr cholesterolarm und hat einen geringen Fettanteil – interessant für die gesundheitsbewussten Fleischesser.

Außerdem hat Wild Konjunktur: Nach einer Statistik des Deutschen Jagdverbandes (DJV) wurden von den Deutschen

in der Jagdsaison 2014/15 etwa 24.400 Tonnen heimisches Wildbret von Wildschwein, Hirsch und Reh verspeist. Das sind fast 950 Tonnen mehr als im Jahr zuvor.

Die Fleischerfachgeschäfte im Bergischen und in Leverkusen nutzen die gemeinsame Aktion Mitte Oktober, um auf ihr Handwerk und das im Herbst immer beliebter werdende Wildfleisch aufmerksam zu machen.

6. Businessfrühstück der Friseurinnung Bergisches Land

Seit vielen Jahren ist das Businessfrühstück ein wiederkehrender Termin im Kalender der Friseure in Leverkusen und dem Bergischen.

Eine mittlerweile etablierte und gute Tradition für regelmäßige Treffen, Fachgespräche und Netzwerkpfle-

ge. Neben dem gemeinsamen Frühstück steht jedes Mal ein Fachthema im Mittelpunkt.

Im Herbst haben sich die Teilnehmer zum Thema „Sterne für Friseure“ getroffen. Tausendsasserin Heidrun Barbie hat erklärt, wie sich ein Friseursalon – ih-

rer Meinung nach – unkompliziert optisch vom Wettbewerb abheben und sich als engagiertes Unternehmen präsentieren kann. Heidrun Barbie ist Gründerin, Chefredakteurin und Herausgeberin des Friseurfachmagazins CLIPS und Geschäftsführerin einer eigenen Kommunikations- und Medienagentur.

Mettwurst-Cup 2017

Winterzeit ist Mettwurstzeit. Wer dies als Verbraucher genau so sieht, ist beim Fleischer gut bedient, wenn es um die Einlage von Grünkohl und anderen deftigen Speisen geht. Untermauert wird diese Feststellung durch die jüngsten Ergebnisse des Qualitätswettbewerbs „Mettwurst-Cup 2017“.

Fleischermeister Holger Kleinjung aus Engelskirchen hat sich dem Wettbewerb in der Kategorie 1 gestellt und ist belohnt worden. Seine Mettwurst hat Gold nach Engelskirchen geholt!

Getestet wurden die eingereichten Proben in drei Kategorien.

1. **Kategorie:** geräucherte Mettwurst/ Mettenden
2. **Kategorie:** schnittfeste Mettwurst bis Kaliber 40 (z. B. lufttrockene Mettwurst)

3. **Kategorie:** roh zu verzehrende Mettwurst (z.B. Bierbeißer, Knacker)

Prämiert haben die Prüfer die eingereichten Proben mit Gold, Silber oder Bronze.

„Diese höchste Auszeichnung für die Mettwurst aus der ‚Metzgerei und Partyservice Kleinjung‘ aus Engelskirchen unterstreicht die Sorgfalt und Erfahrung des Betriebs bei der Herstellung seiner regionalen Spezialität!“, gratuliert Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, dem Preisträger.

Qualitätswettbewerbe sind für die Fleischerinnung Bergisches Land im Konkurrenzkampf um Fleisch- und Wurstangebote aus dem Discounter ein wichtiger Bestandteil, um auf die eigenen Qualitätsprodukte aufmerksam zu machen.



Fleischermeister Holger Kleinjung mit der Gold-Urkunde des Mettwurst-Cups 2017.

Zweifache Deutsche Meisterin der Friseure arbeitet in Lindlar

Das Highlight jeder Wettbewerbsaison sind die Deutschen Meisterschaften. Sie gehören zu den bedeutendsten Fachwettbewerben des Friseurhandwerks und sind auch international hoch angesehen. Ihre Titel zählen zu den begehrtesten in der Branche.

Friseurin Anastasia Wilke aus dem Haarstudio Wildangel in Lindlar hat diesen Preis Ende Oktober gleich zweimal mit nach Hause gebracht. Sie ist Deutsche Meisterin in den Kategorien „Women 2017“ und „Wedding 2017“.



Die Aufgabenstellung war so formuliert, wie sie sich in aller Regel auch im Salonalltag wiederfinden könnte. In der Kategorie „Wedding 2017“ sollte ein kompletter Look von oben bis unten kreiert werden – sowohl Make-up als auch Haare.

In der Kategorie „Women 2017“ ging es um eine mögliche Alltagsfrisur für Frauen.

Über 130 Friseurinnen und Friseure haben sich dem Wettkampf „hairGAMES 2017 | Deutsche Meisterschaft der Friseure“ gestellt.

NACHRUF

Wir trauern um Herrn
Ehrenobermeister

Siegfried Barth

der am 14. Oktober 2017 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Von 1967 bis 1998 war er Obermeister der Baugewerks-Innung für den Oberbergischen Kreis und wurde anschließend aufgrund seiner großen ehrenamtlichen Verdienste zum Ehrenobermeister ernannt. Dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft für den Oberbergischen Kreis gehörte er ebenfalls 23 Jahre an. Die Baugewerblichen Verbände haben Herrn Barth 1995 die Silberne Verdienstmedaille aufgrund der Anerkennung seiner Verdienste um die Förderung der Berufsorganisation verliehen.

Während seines langjährigen ehrenamtlichen Engagements haben wir Herrn Barth als einen gradlinigen Menschen kennen- und schätzen gelernt.

Baugewerksinnung Bergisches Land

Gerd Krämer
Obermeister

Marcus Otto
Hauptgeschäftsführer

Seminar zum neuen Bauvertragsrecht

Am 18. Oktober 2017 fand in den Räumlichkeiten der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ein Seminar zum Thema „Das neue Bauvertragsrecht – Erweiterte Rechte für Verbraucher“ statt.

Im Rahmen der Veranstaltung, die von den Mitgliedern rege besucht wurde, erörterte Rolf Zimmermanns, Justitiar bei den Baugewerblichen Verbänden zunächst die ab dem 1. Januar 2018 geltenden neuen Regelungen zu Aus- und Einbaukosten bei der Verwendung mangelhafter Produkte.

Weiter erhielten die Seminarteilnehmer einen konzentrierten Einblick in die Abgrenzung der einzelnen Verträge, die wichtigsten Änderungen zu Abschlagszahlungen, Abnahme und Zustandsfeststellung, das neue Anordnungs- und Vergütungsanpassungsrecht (Nachtrag und



Nachtragsvergütung) und die Erweiterungen des Verbraucherschutzes.

Zum Abschluss der gelungenen Veranstaltung wurde mit dem Referenten und den Teilnehmern diskutiert und weitere Fragen beantwortet.

Zusatz-Seminar

Aufgrund der großen Nachfrage und der hohen Relevanz für unsere Mitglieder wird das Seminar zum gleichen Thema nochmals am **31. Januar 2018, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**, im Haus der Kreishandwerkerschaft stattfinden.

Goldene Meisterbriefe für Wolfgang Albrecht und Lothar Dick

Im Rahmen eines Treffens der Alt-Meister im Maler- und Lackiererhandwerk wurden am 21.10.2017 die Meister Wolfgang Albrecht und Lothar Dick besonders geehrt.

Die beiden Herren erhielten in der Historischen Holstein's Mühle in Nümbrecht durch Willi Reitz, Obermeister der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land und Kreishandwerksmeister Bergisches Land, den Goldenen Meisterbrief überreicht.

Wolfgang Albrecht aus Waldbröl hatte am 16.9.1967 die Meisterprüfung vor dem Meisterprüfungsausschuss im Maler- und Lackiererhandwerk vor der Handwerkskammer in Detmold (Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld) abgelegt. Nach seiner bestandenen Gesellenprüfung im Jahr 1955 war Albrecht von 1968 bis 1998 selbstständig



Wolfgang Albrecht erhielt den Goldenen Meisterbrief.



Lothar Dick erhielt den Goldenen Meisterbrief.

und bildete während dieser Zeit 18 Lehrlinge aus. 1998 übergab er den Betrieb an seinen Sohn Olaf, der diesen seither fortführt.

Lothar Dick aus Nümbrecht legte die Meisterprüfung am 19.7.1967 vor dem Meisterprüfungsausschuss im Malerhandwerk vor der Handwerkskammer Düsseldorf ab. Nach seiner Lehrzeit, die 1953

mit bestandener Gesellenprüfung endete, machte er sich von 1968 bis 2000 selbstständig. Dann gründete er mit Sohn Wolfgang eine GbR. Seit 2010 wird der Betrieb, in dem von 1976 bis 2004 insgesamt zwei Lehrlinge ausgebildet wurden, als Einzelunternehmen vom Sohn weitergeführt.

Wir gratulieren recht herzlich zu dieser Auszeichnung!



Es lohnt sich immer, die Dinge etwas genauer zu betrachten.

Nur wenn man Dinge intensiv von allen Seiten betrachtet, gewinnt man ein schlüssiges Gesamtbild. Ihren Betrieb mitsamt Ihren Mitarbeitern lückenlos abzusichern, ist eine komplexe Aufgabe. Ihnen machen wir es jedoch ganz einfach – mit unserer Firmenkundenberatung. Sichern Sie sich eine passgenaue, überschneidungsfreie und flexible Absicherung.

Generalagentur Weeck-Haupricht
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath
Telefon 0221 9841500
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net

und im Haus des Handwerks:
Hauptstr. 164 b, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon 02202 8179870

Generalagentur Elke Voß
Kölner Str. 37, 51491 Overath
Telefon 02206 910567
elke.voss@signal-iduna.net

Generalagentur Adrian Dulog
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 7069363
adrian.dulog@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen

Diamantener Meisterbrief

Goldener Meisterbrief

» **Ingrid Wilhelm**

Bergisch Gladbach, Friseurinnung

7.10.2017

» **Hans Berger**

Bergisch Gladbach, Baugewerksinnung

7.12.2017

Betriebsjubiläen

50 Jahre

» **Hermann Stefer**, Inh. Hans-Bernd Selbach
Kürten, Fleischerinnung

» **Jörg Hasenjäger**

Burscheid, Friseurinnung

» **Dachdecker Anders GmbH**

Leverkusen, Dachdeckerinnung

25 Jahre

» **Bruno Janvier**
Bergisch Gladbach, Tischlerinnung

» **Christoph Schumacher**

Engelskirchen, Maler- und Lackiererinnung

» **Dieter Hembach**

Bergisch Gladbach, Friseurinnung

» **Arvid Engeln**

Burscheid, Tischlerinnung

» **Andreas Paas**

Burscheid, Tischlerinnung

» **Robert Ommer**

Overath, Fleischerinnung

» **Detlev Enners**

Leichlingen, Maler- und Lackiererinnung

» **Scharenberg & Stricker**

Zimmermeisterbetrieb GmbH

Wipperfürth, Baugewerksinnung

» **Klaus Clemen**

Leichlingen, Elektroinnung

25 Jahre

4.12.2017 » **Hubert Gorywoda**

A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG, Leverkusen,
Baugewerksinnung

5.12.2017

1.1.2016 » **Andreas Schulze**

A. Otto & Sohn GmbH & Co. KG, Leverkusen,
Baugewerksinnung

» **Viktor Neb**

Johann Sahler GmbH & Co. KG Straßen- und Tiefbau

11.12.2017

18.12.2017

18.12.2017

» **Christoph Ziegner**

24.12.2017 **80 Jahre**

ehem. Obermeister der Elektroinnung

4.1.2018

» **Arvid Engeln**

24.12.2017 **50 Jahre**

Vorstandsmitglied der Tischlerinnung

6.1.2018

» **Werner Reitzig**

25.12.2017 **80 Jahre**

ehem. Vorstandsmitglied der Maler- und Lackiererinnung

12.1.2018

» **Roland Horst**

29.12.17 **50 Jahre**

Vorstandsmitglied der Bäckerinnung

21.1.2018

» **Friedhelm Brings**

9.1.2018 **60 Jahre**

ehem. Vorstandsmitglied der Tischlerinnung

22.1.2018

28.1.2018

Runde Geburtstage

80 Jahre

» **Christoph Ziegner** **24.12.2017** **80 Jahre**

ehem. Obermeister der Elektroinnung

» **Arvid Engeln** **24.12.2017** **50 Jahre**

Vorstandsmitglied der Tischlerinnung

» **Werner Reitzig** **25.12.2017** **80 Jahre**

ehem. Vorstandsmitglied der Maler- und Lackiererinnung

» **Roland Horst** **29.12.17** **50 Jahre**

Vorstandsmitglied der Bäckerinnung

» **Friedhelm Brings** **9.1.2018** **60 Jahre**

ehem. Vorstandsmitglied der Tischlerinnung

Neue Innungsmitglieder

» **Wolfgang Stute**

Kürten, Dachdeckerinnung

» **Johanna Johann**

Bergisch Gladbach, Friseurinnung

» **Erdinc Kurtbay**

Reichshof, Kraftfahrzeuginnung

» **TD Anlagentechnik GmbH**

Wiehl, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

» **Elektro Hörter GmbH**

Wipperfürth, Elektroinnung

» **Liesa Alina Lausberg**

Reichshof, Friseurinnung

» **Jörg Nöres**

Leverkusen, Bäcker

» **Danny Platzer**

Gummersbach, Kraftfahrzeuginnung

» **Johannes Kleingers**

Odenhal, Tischlerinnung

» **Karl-Heinz Ludwig**

Burscheid, Elektroinnung

» **Julien Schmidtke-Knöttgen**

Leverkusen, Baugewerksinnung

» **Ralf Herrmann Bedachungen GmbH**

Bergisch Gladbach, Dachdeckerinnung

» **Daniel Küpper**

Kürten, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

» **fabi24 GmbH & Co.KG**

Burscheid, Maler- und Lackiererinnung

» **M. Wurth Automobile GmbH**

Gummersbach, Kraftfahrzeuginnung

» **Bastian Jung**

Waldbröl, Innung für Metalltechnik

» **Andreas Kreuer**

Rösra, Friseurinnung

» **Rainer Greger**

Rösra, Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

„Figger Sanitär und Heizung“ aus Leverkusen-Schlebusch

Doppelter Grund zum Feiern

Blumen, Getränke und gleich zwei Urkunden – bei der Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land im September wurde angestoßen. Auf das 50-jährige Bestehen des Unternehmens „Figger Sanitär und Heizung“ und auf den Goldenen Meisterbrief für Ingo Figger.

Ingo Figger hat am 10. Oktober 1964 die Meisterprüfung im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk abgelegt – damals noch vor dem Meisterausschuss der Handwerkskammer Düsseldorf. Seinen Betrieb in Leverkusen-Schlebusch hat er kurz vor der Jahrtausendwende seinem damaligen Mitarbeiter und Meister Gerd Birmans übergeben. Den Chefs – heute Herrn Gerd Birmans und zuvor Herrn Ingo Figger – ist und war die Ausbildung stets eine Herzensangelegenheit. So sind bisher sechzehn Gas- und Wasserinstallateure, fünf Zentralheizungs- und Lüf-



Freuten sich über die doppelte Ehrung (v.l.n.r.): Gerd Birmans, Inhaber Figger Sanitär und Heizung, mit iPad und Herrn Ingo Figger in der „Hand“, Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und Thomas Braun, Obermeister der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land.

tungsbauer, drei Bürokauffrauen und sechs Anlagenmechaniker ausgebildet worden.

Der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, hat den Würdenträgern gratu-

liert – dem jetzigen Inhaber Gerd Birmans persönlich und dem Altmeister Ingo Figger über modernste Technik. Ingo Figger ist unterdessen in seinem Ruhestand nach Norddeutschland umgezogen und wurde zur Ehrung extra via Videotelefonie mit FaceTime dazu geschaltet.

Weihnachtliche Atmosphäre in der Kreishandwerkerschaft

Pünktlich vor dem 1. Advent haben wieder die Kinder der AWO-Kindertagesstätte in Bergisch Gladbach-Schildgen den Tannenbaum im Foyer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land geschmückt!

Eine kleine Delegation der insgesamt 59 bastelnden Kinder hat ihr Werk vollendet und die Kunststücke persönlich an den Baum gehangen. Neben Sternen in verschiedenen Varianten haben sie auch Tannenbäume und Nikoläuse mit Wattebären erstellt.



Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, mit den Erzieherinnen und Kindern der AWO-Kindertagesstätte in Bergisch Gladbach-Schildgen



„Danke schön“ ein Geschenk für die Einrichtung und Weckmänner für jeden einzelnen. Nach einem fröhlich gesungenen Weihnachtslied haben sich die Mädchen und Jungen noch stolz mit dem Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Marcus Otto, vor ihrem vollbrachten

Damit ist auch in diesem Jahr die langjährige Tradition fortgeführt worden. Denn seit weit über zehn Jahren schmücken die KiTa-Kinder bereits den drei Meter hohen Baum und bekommen als

Werk fürs traditionelle Gruppenfoto aufgestellt.

KREISHANDWERKERSCHAFT

Bergisches Land

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

11.12.2017, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Baugewerksinnung

11.12.2017, 19.30 Uhr

Innungsversammlung der Baugewerksinnung

12.12.2017, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Innung für Metalltechnik

12.12.2017, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Innung für Metalltechnik

11.1.2018, 17.30 Uhr

Vorstandssitzung der Tischlerinnung

11.1.2018, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Tischlerinnung

15.1.2018, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Kraftfahrzeuginnung

15.1.2018, 19.00 Uhr

Innungsversammlung der Kraftfahrzeuginnung

18.1.2018, 8.30 – ca. 11.00 Uhr

Unternehmerfrühstück „Hilfe beim Datenschutz 2018“

26.1.2018, 8.30 – 16.00 Uhr

„Baustellensicherung für Verantwortliche gem. RSA“

31.1.2018, 13.00 bis 17.00 Uhr

„Das neue Bauvertragsrecht“

20.2.2018, 16.00 Uhr

Vortrag: „Kassendiebstahl“ am Beispiel von Bäckereien

Erste-Hilfe-Kurse

jeweils von 8.30 Uhr – 16.30 Uhr

17.01.2018 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

19.01.2018 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

29.01.2018 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

16.02.2018 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

19.02.2018 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

20.03.2018 Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

29.01.2018 Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

31.01.2018 Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

21.02.2018 Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

21.03.2018 Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

23.03.2018 Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

Brandschutzhelferschulungen

01.02.2018, 9.00 bis 13.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

01.02.2018, 14.00 bis 18.00 Uhr

Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Str. 200

18.04.2018, 9.00 bis 13.00 Uhr

Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar

18.04.2018, 14.00 bis 18.00 Uhr

Bergisches Energiekompetenzzentrum, Lindlar



Hinweis: Termine ohne genannten Veranstaltungsort finden im Gebäude der Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach-Schildgen, statt.

Mit Energie und Leistung fürs Handwerk im Bergischen Land



Ihre Versorgungsunternehmen



AggerEnergie GmbH

Marienheide, Engelskirchen, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Overath, Gummersbach, Bergneustadt, Reichshof,
Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach: Strom und Gas

02261 30 03-0



BELKAW GmbH

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Burscheid, Leichlingen und Kürten: Strom
Odenthal und Lindlar: Strom und Gas

02202 2 85 98 70



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth: Strom, Gas und Wasser

02267 686 - 0



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme

0214 86 61 - 0



RheinEnergie AG

Rösrath: Strom und Gas

0221 - 34 64 55 55



Stadtwerke Leichlingen GmbH

Leichlingen: Gas und Wasser

02175 977 - 0

Gute Beratung denkt nicht nur mit. Sondern auch digital.



**Von Mittelstand
zu Mittelstand**

Die Webserie der
Genossenschaftlichen Beratung

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Willkommen bei der **Genossenschaftlichen Beratung**. Die Finanzberatung, die erst zuhört und dann berät – und zwar ehrlich, kompetent, glaubwürdig. Sie haben Fragen zum Thema Digitalisierung? Erfahren Sie alles, was Sie wissen müssen. Jetzt auf vr.de/mittelstand oder vor Ort in einer unserer Filialen.

Bensberger Bank eG
Volksbank Marienheide
Volksbank Oberberg eG
Volksbank Berg eG
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen

